

LFK·WPG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Konzernabschluss
und Konzernlagebericht
31. Dezember 2021**

InterCard AG Informationssysteme

78054 Villingen-Schwenningen

LFK·WPG

**Konzernabschluss
und Konzernlagebericht
31. Dezember 2021**

InterCard AG Informationssysteme

78054 Villingen-Schwenningen

Inhaltsverzeichnis

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage I
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage II
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	Anlage III
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage IV
Konzernkapitalflussrechnung	Anlage V
Konzerneigenkapitalspiegel	Anlage VI
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage VII
Besondere Auftragsbedingungen	Anlage VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage IX

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

FÜR DIE INTERCARD AG INFORMATIONSSYSTEME UND DEN INTERCARD-KONZERN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Geschäftstätigkeit und Strategie

InterCard AG Informationssysteme

Die InterCard AG Informationssysteme (kurz: InterCard AG), Villingen-Schwenningen vereint als Holding die Unternehmen der InterCard-Gruppe. Die Unternehmen entwickeln und vermarkten Systeme für die Identifikation von Personen sowie Anwendungen und Lösungen auf der Basis von digitaler Identifikation.

Die Nutzer der Systeme der InterCard-Gruppe identifizieren sich mit ihrer persönlichen Chipkarte an den Terminals aller angeschlossenen Lösungen, sie identifizieren sich zugleich mit dem Smartphone oder biometrischen Merkmalen. Sie öffnen mit nur einer Chipkarte, App und ID überall Türen und Schließfächer oder erfassen Zeiten, sie identifizieren sich an Druckern, erhalten Zugang zu Daten und besuchen die Kantine. Sie bezahlen überall mit derselben Chipkarte oder App von ihrem zentralen Guthabenkonto oder verrechnen Leistungen mit angeschlossenen betriebswirtschaftlichen Systemen. Auf dem gesamten Campus, dem Firmengelände oder in öffentlichen Einrichtungen.

In den neuen Systemen der InterCard-Gruppe, die unter der Marke SECANDA vermarktet werden, erhält jeder Nutzer hierfür eine zentrale Identität in der Form einer digitalen ID und bewegt sich damit komfortabel und sicher in allen angeschlossenen Identifikations- und Bezahlssystemen. Mit nur einer Registrierung im zentralen ID-Management ist er zugleich für alle einbezogenen Systeme wie die Zutrittskontrolle oder für die Kantine zugelassen. Personen können auch aus Personalprogrammen und ERP-Systemen eingespielt werden. Rechte wie Zutrittsrechte lassen sich für alle angeschlossenen Lösungen zentral vergeben. Alle Transaktionen werden zentral erfasst, ausgewertet und zugeordnet. Persönlich einsehbar für jeden Nutzer per App oder im Web-Portal.

Neben den Lösungen der InterCard-Gruppe können auch Fremdsysteme in das ID-Management und somit das Identifikations- und Bezahlssystem der InterCard-Gruppe integriert werden: So wird aus einer Vielzahl von Anwendungen und Lösungen ein integriertes Gesamtsystem.

Die InterCard AG Informationssysteme hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Unternehmen aus ihrem Branchenumfeld übernommen. Dieser Weg soll fortgesetzt werden, um Marktanteile zu steigern, Knowhow zu bündeln und kontinuierlich neue eigene Funktionen und Features für die zentrale ID, also die Chipkarte und die App anzubieten. Darüber hinaus soll mit der gemeinsamen neuen System- und Dachmarke SECANDA die Wahrnehmung der Gruppe in der Öffentlichkeit gestärkt werden.

Die InterCard-Gruppe hat im Jahresdurchschnitt 2021 einschließlich Geschäftsführer insgesamt 148 Mitarbeiter beschäftigt.

Konzernstruktur

Die InterCard AG Informationssysteme übernimmt als strategische Holding für die Unternehmensgruppe übergeordnete Funktionen. Das operative Geschäft der InterCard Firmengruppe obliegt den drei Geschäftsbereichen **IDENTIFICATION & PAYMENT, PHYSICAL ACCESS & TIME** und **DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY**.

Die Gesellschaften teilen sich wie folgt auf die drei Geschäftsbereiche auf.

IDENTIFICATION & PAYMENT: InterCard GmbH Kartensysteme, Polyright AG, Professional Services GmbH, InterCard Systems Inc., Control Systems GmbH & Co. KG.

PHYSICAL ACCESS & TIME: IntraKey technologies AG

DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY: IDpendant GmbH

Geschäftsmodell und Märkte:

IDENTIFICATION & PAYMENT (insbesondere InterCard GmbH Kartensysteme, Polyright, Professional Services und control Systems GmbH & Co. KG)

Die InterCard GmbH Kartensysteme (kurz: InterCard), Villingen-Schwenningen, die Polyright AG (kurz: Polyright), Sion und die Professional Services GmbH (kurz: Professional Services), Villingen-Schwenningen bieten ihren Kunden Gesamtlösungen für Identifikation und Bezahlen an. InterCard und Polyright betreuen ihre eigenen Systeme von der Entwicklung über die Installation bis zum Service. Professional Services vermarktet Produkte über Händler und Projektierer.

Bei Bezahl- und Zugangssystemen an Universitäten und Hochschulen in Deutschland und der Schweiz, dem bislang weitaus größten Umsatzsegment sind diese Unternehmen mit der zentralen Chipkarte heute schon klarer Marktführer mit mehr als 80% Marktanteil in Deutschland und in der Schweiz. Mehr als zwei Millionen Nutzer, davon mehr als 1,6 Millionen Studierende, nutzen regelmäßig ein System von InterCard oder Polyright.

Im Rahmen einer Innovations- und Vertriebsoffensive richten InterCard und Polyright sich seit dem Geschäftsjahr 2020 und damit dem ersten kompletten Geschäftsjahr nach der mehrheitlichen Übernahme von Polyright gemeinsam neu aus. Durch die Integration der Chipkarten- und Identifikationssysteme beider Unternehmen entsteht ein neues Identifikationssystem, das ab dem Jahr 2022 unter der gemeinsamen Marke SECANDA vermarktet wird und die Vorteile aller bestehenden Systeme vereinen soll.

Das neue flexible und schlanke System SECANDA ermöglicht die erfolgreiche Ansprache neuer Zielgruppen außerhalb des Hochschul Umfeldes oder kleinerer Institutionen. Darüber hinaus vermarktet Polyright dieses System in der Schweiz heute schon sehr erfolgreich bei Industriekunden, Kliniken, öffentlichen Einrichtungen oder in Stadien sowie kleineren Hochschulen und Schulen. Im Jahr 2020 hat auch InterCard erste Kunden wie beispielsweise Kliniken für das System gewonnen. InterCard hatte zwar auch bislang schon große Kunden bei öffentlichen Einrichtungen oder Kliniken, kann jetzt aber besser die neuen Marktsegmente ansprechen. Hierfür hat die InterCard GmbH ihren Vertrieb außerhalb des Hochschulmarktes intensiviert und vergrößert.

Auf der Basis des neuen Systems SECANDA sollen neue lizenzbasierte Geschäftsmodelle im Markt eingeführt werden. SECANDA bietet außerdem die Grundlage dafür, nach Aufhebung der aktuellen Reisebeschränkungen verstärkt auch international vermarktet zu werden.

Neben dem Neukundengeschäft in Bestandsmärkten und neuen Märkten verfügen speziell InterCard und Polyright über ein ausgeprägtes Bestandskundengeschäft, das parallel zum Neukundengeschäft wachsen soll. Im Rahmen der Upgrade-Strategie sollen weiterhin neue Anwendungen und neue Technologien bei bestehenden Kunden vermarktet werden. Dies wiederum ermöglicht über viele Jahre aufgrund von Kartenbestellungen und anderen Folgebestellungen ein weitgehend gesichertes Basisgeschäft. Hierzu zählen auch Lizenz- und Serviceumsätze und technologisch bedingte Updates und Systemwechsel. Zugleich wollen die Unternehmen neue lizenzbasierte Geschäftsmodelle im Markt einführen und neue Märkte im In- und Ausland erschließen. Das Identifikationssystem SECANDA ist dafür die Grundlage.

Alle drei Unternehmen arbeiten in der Entwicklung eng zusammen. Während InterCard und Professional Services bei der Entwicklung und Nutzung von Geräten kooperieren, haben Polyright und InterCard gemeinsam das neue Softwarepaket für das Management von IDs auf den Markt gebracht.

InterCard, an der die InterCard AG 100% der Anteile hält, konnte ihren Kundenbestand auch im Geschäftsjahr 2021 ausbauen, hat aber pandemiebedingt und verschmelzungsbereinigt ein Ergebnis etwas unterhalb des Vorjahres erzielt. Auch der Umsatz lag pandemiebedingt und verschmelzungsbereinigt unterhalb des Vorjahres. Die multifunktionalen Chipkartensysteme von InterCard wurden auch im Jahr 2021 vorwiegend an Universitäten, Hochschulen und Studentenwerke vermarktet, zunehmend aber auch außerhalb dieses traditionellen Umfelds. An den Hochschulen nutzen die Studierenden die Chipkarte von InterCard, um auf dem Hochschulgelände zu bezahlen oder sich zu identifizieren. Das Kerngeschäft von InterCard umfasst unverändert die Entwicklung und den Vertrieb von Zahlungs-, ID-Systemen und Gesamtlösungen für die unterschiedlichsten Einsatzgebiete und Märkte. InterCard tritt als Lösungsanbieter mit einem umfangreichen eigenen Produktportfolio und als Generalunternehmer auf und bietet den Kunden die komplette Dienstleistungskette, angefangen von der Beratung über die Produktentwicklung, das Projektmanagement bis hin zur System-Inbetriebnahme und dem After-Sales-Service.

Polyright, an der die InterCard AG im Jahr 2021 ihren Anteil von 61% auf 100% aufgestockt hat, ist heute der größte Anbieter für chipkartenbasierte Bezahl- und Identifikationssysteme an Bildungseinrichtungen in der Schweiz. Nach der Verschmelzung mit der Multi-Access AG ist die Polyright AG klarer Marktführer für Chipkartensysteme an Hochschulen in der Schweiz.

Die Professional Services, an der die InterCard AG 70% der Anteile hält, erstellt multifunktionale Chipkartensysteme für Universitäten und Hochschulen in Deutschland. Außerdem hat das Unternehmen ein eigenes Karten-Management-System entwickelt, das die Produkte der InterCard-Gruppe speziell für den industriellen Markt ergänzt. Professional Services unterstützt InterCard im Rahmen verschiedener Entwicklungsaufträge bei der Weiterentwicklung und Ergänzung ihres Produktportfolios. Darüber hinaus will das Unternehmen unter anderem die Vermarktung seines Karten-Management-Systems über sein Händlernetzwerk sowie seine Schwestergesellschaften stärken.

Die mehrheitliche Beteiligung an der Control Systems GmbH & Co. KG (kurz: Control Systems) im Jahr 2016 stärkt den Bereich Drucken, Kopieren und Scannen in der InterCard-Gruppe. Die Beteiligung wurde im Geschäftsjahr 2022 von 52% auf 70% aufgestockt. Die Kapitalerhöhung erfolgte im Zusammenhang mit einer zusätzlichen vertraglichen Verbesserung bei der Gewinnaufteilung und diente der Finanzierung eines vorübergehenden pandemiebedingten Umsatzrückgangs und der Intensivierung der Vermarktung des neuen hauseigenen Druckmanagementsystems. Mit den Chipkartensystemen von InterCard lassen sich Drucke, Kopien und Scans abrechnen und bargeldlos bezahlen. Zusätzlich können mit der Chipkarte von InterCard beispielsweise Druckaufträge an

beliebigen Druckern abgerufen und Scans automatisch einem Chipkarteninhaber zugeordnet werden. Control Systems verfügt auf diesem Gebiet über umfangreiches Know-how und eigene Softwareprodukte, die das Angebot der InterCard-Gruppe ergänzen. Nach ersten Erfolgen bei der Vermarktung einer eigenen Druckmanagementlösung mit großen Herstellern ist die Geschäftsentwicklung aktuell immer noch von der Pandemie belastet. Zur besseren Nutzung von Synergien und für eine stärkere Zusammenarbeit ist das Unternehmen im Geschäftsjahr 2022 aus den Geschäftsräumen in Villingen in die Räume von InterCard in Schwenningen gezogen.

Im Bereich IDENTIFICATION & PAYMENT zusammengeführte Gesellschaften (Multicard, Multi-Access und Cosmo.ID)

Die Multicard GmbH (kurz: Multicard), Villingen-Schwenningen wurde im Geschäftsjahr 2021 auf ihre Schwestergesellschaft InterCard GmbH verschmolzen. Die Multi-Access AG (Multi-Access), Regensburg wurde im Geschäftsjahr 2021 auf ihre Schwestergesellschaft Polyright verschmolzen. Beiden Gesellschaften war gemein, dass sie als Händler und Projektierer die eigenen Produkte der InterCard-Gruppe vermarktet haben. Multicard hat dabei vornehmlich Unternehmen in Deutschland adressiert. Dagegen lag der Fokus der Multi-Access mit Sitz in Regensburg bei Zürich primär auf Hochschulkunden in der deutschsprachigen Schweiz. Im Rahmen der besseren Integration wurde im Jahr 2021 Multicard mit der deutschen Schwestergesellschaft InterCard GmbH und Multi-Access mit der schweizerischen Schwestergesellschaft Polyright AG fusioniert. Beide Unternehmen arbeiteten bei Projekten bereits erfolgreich zusammen. Um diese Zusammenarbeit zu intensivieren, wurden die Vertriebs- und Servicestandorte beider Firmen in der deutschsprachigen Schweiz bereits zuvor an einem gemeinsamen Standort bei Zürich gebündelt.

Multicard, an der die InterCard AG 100% der Anteile hielt, erstellte Chipkartenlösungen für Mitarbeiterausweise, Kunden- oder Bürgerkarten. Zu den Kunden von Multicard zählten vor allem Industriekunden und öffentliche Einrichtungen. Die Chipkarten wurden auch für Bonusprogramme, Freizeitangebote und Mitgliedschaften aus - gegeben. Das Geschäft mit Zielgruppen außerhalb des Hochschulbereichs wird heute innerhalb der InterCard GmbH Kartensysteme fortgesetzt und ausgebaut.

Multi-Access war bereits seit vielen Jahren Vertriebspartner für Chipkartensysteme von InterCard, vornehmlich an Hochschulen in der Schweiz. Darüber hinaus vermarktete das Unternehmen die Produkte weiterer Unternehmen der InterCard-Gruppe, so zum Beispiel die Systeme für Zutrittskontrolle der Schwestergesellschaft IntraKey und Gesamtsysteme von Polyright. Der direkte Zugang zu den Bestandskunden von Multi-Access mit ihren Nachbestellungen von Chipkarten, Updates und Upgrades sowie dem Servicegeschäft sicherte der InterCard-Gruppe das wichtige Nachfolgeschäft in der Schweiz. Die Geschäftstätigkeit wird innerhalb der Polyright AG fortgesetzt und ausgebaut.

Die Cosmo.ID GmbH (kurz: Cosmo.ID), Villingen-Schwenningen, an der die InterCard AG 100% der Anteile hält, trat bislang als unabhängiges Beratungsunternehmen für Chipkartenlösungen auf. Zusätzlich stärkt Cosmo.ID das Kundennetzwerk im Konzern. Mit nur einem Mitarbeiter trug die Gesellschaft nicht nennenswert zu den Konzernzahlen bei. Nach dem Übergang der Geschäftsaktivitäten auf die InterCard GmbH in 2020 wurde die Gesellschaft zum 31.12.2021 aufgelöst und befindet sich seither in Liquidation.

PHYSICAL ACCESS & TIME (IntraKey technologies AG)

Die IntraKey technologies AG (kurz: IntraKey), Dresden, an der die InterCard AG 100% der Anteile hält, konnte ihren Wachstumskurs im Geschäftsjahr 2021 trotz unverändert guter Auftragslage nicht

fortsetzen, was insbesondere auf Personalengpässe zurückzuführen ist. IntraKey erstellt Chipkartensysteme für die Zutrittskontrolle, Zeiterfassung und das Fuhrparkmanagement.

Das Systemangebot umfasst moderne Hard- und Softwarelösungen sowie Apps für die Zeiterfassung, den Zutritt zu Gebäuden ebenso wie die chipkartenbasierte Verwaltung von Schrankschlössern, Schließfachern und Spinden sowie Lösungen für die Reservierung und Planung von Räumen und für die Nutzung und Abrechnung von Fahraufboxen.

Die enge Kooperation von IntraKey mit ihrer Schwestergesellschaft InterCard ist wichtiger Bestandteil der positiven Entwicklung. Die Systeme von IntraKey ergänzen die Funktionen der InterCard-Systeme in idealer Weise. So lassen sich die IntraKey-Produkte erfolgreich bei den InterCard-Kunden, insbesondere im Hochschulumfeld vermarkten, indem dort die InterCard-Systeme um IntraKey-Produkte ergänzt werden. Im Rahmen dieser Cross-Selling-Strategie arbeiten die Unternehmen der InterCard-Gruppe eng zusammen, um die jeweils eigenen Produkte in den Zielmärkten der anderen Unternehmen zu platzieren.

DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY (IDpendant GmbH)

Die InterCard AG Informationssysteme hat im September 2020 54% der Anteile an der IDpendant GmbH mit Sitz in Unterschleißheim bei München von der Sandpaper Digital Payments AG übernommen. Die übrigen Geschäftsanteile werden weiterhin vom Management der Gesellschaft gehalten. IDpendant hat im Konsolidierungszeitraum zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.12.2020 mit 1 EUR 1.833 zum Konzernumsatz beigetragen. Im Gesamtjahr 2021 wurden die Umsatzerlöse in Höhe von 1 EUR 5.261 (vJ. 1 EUR 4.750) erstmals voll konsolidiert. IDpendant konnte damit auch im Jahr 2021 das starke organische Wachstum fortsetzen und erwartet nach der Ankündigung hoher Investitionen in den Schutz der nationalen IT-Sicherheit weiteres Wachstum in dem Bereich.

IDpendant ergänzt als Systemhaus das Produktportfolio der InterCard-Gruppe um den Bereich der Absicherung von Daten mit der sicheren Identifikation. Bislang regeln die Lösungen der InterCard-Gruppe zum Beispiel den Zugang zu Räumen oder Gebäuden mit der Chipkarte oder App (Physical Access). Die Integration der Lösungen von IDpendant ermöglicht es, dass mit derselben Chipkarte oder App auch der Zugang zu Computern, Netzwerken und Daten abgesichert und geregelt werden kann (Digital Access). Bestehende Systeme der InterCard-Gruppe können um diese Funktionalitäten erweitert werden. Bei der sicheren Authentifizierung wird der Zugang zu Rechnern und Netzwerk neben der Passwortabfrage zusätzlich durch das Auslesen der Chipkarte oder die Bestätigung per App abgesichert. Beim Single-Sign-on werden Nutzer eines Netzwerks mit nur einer sicheren Identifikation berechtigt, auf Daten und Programme in verschiedenen Systemen zuzugreifen – sofern sie eine Berechtigung dafür haben. Berechtigungen lassen sich dabei auch an andere Rechner mitnehmen oder vorübergehend auf Vertreter übertragen. Die Absicherung des Zugangs zu einem Netzwerk, einem PC oder zu sensiblen Daten und Anwendungen gegen unautorisierte Nutzung gewinnt gerade in der heutigen Zeit eine immer höhere Bedeutung. Bereits in der Vergangenheit haben die InterCard GmbH Kartensysteme und die IDpendant GmbH in Projekten zusammengearbeitet. Durch die direkte Beteiligung sollen zukünftig weitere Synergien genutzt und die Lösungen von IDpendant den Kunden der InterCard Unternehmen als neue Funktionalität für ihr System angeboten werden. Umgekehrt soll der Marktzugang von IDpendant auch die Absatzchancen der übrigen Unternehmen der InterCard-Gruppe erhöhen.

Internationalisierung

InterCard ist über die Tochtergesellschaft InterCard Systems Inc. mit Sitz im Bundesstaat New York direkt in den USA vertreten. Die InterCard Systems Inc. wurde im Geschäftsjahr 2015 von der

InterCard GmbH Kartensysteme mit der Absicht gegründet, auf dem amerikanischen Absatzmarkt Fuß zu fassen. Kunden kommen im Wesentlichen aus dem Bereich von öffentlichen Bibliotheken, Public Libraries' und Universitäten. Die Systeme und Lösungen werden hierbei über die großen Kopierer- und Druckerhersteller und deren Handelsnetz angeboten. Diese Händler integrieren die InterCard-Produkte und -Lösungen in ihre Lösungen und übernehmen auch Installation und Service vor Ort. Die Internationalisierung war pandemiebedingt in 2020 und 2021 vorübergehend stark eingeschränkt, so konnten keine neuen Marktanteile gewonnen werden.

Für den angelsächsischen Raum und Asien verfügt InterCard über freie Vertriebsmitarbeiter in Großbritannien und den USA. InterCard hatte die festen Kosten in diesem Bereich zwischenzeitlich reduziert, nachdem der Umsatz zunächst hinter den Erwartungen zurückgeblieben war. Mit dem Vertriebs Erfolg zweier Großprojekte an den Public Libraries in San Diego und Cleveland wurde das internationale Engagement bis zum Beginn der Pandemie im Jahr 2020 wieder gestärkt und soll nun mit dem Wegfall von Reisebeschränkungen weiter forciert werden.

Markt und Wettbewerb

Die InterCard GmbH Kartensysteme ist in Deutschland mit einem Marktanteil von mehr als 80%, gemessen an den heute installierten Chipkartensystemen, Marktführer im Hochschulmarkt bei Chipkartensystemen (Hochschulkarte). InterCard betreut alleine in Deutschland Chipkartensysteme bei mehr als 140 relevanten Kunden.

Dieser Kundenstamm ermöglicht aufgrund der technologischen Bindung an InterCard ein gesichertes Folgegeschäft über viele Jahre. InterCard verfügt damit im Kernmarkt über eine starke Marktposition und ist trotz vereinzelt neuer Mitbewerber einem vergleichsweise geringen Wettbewerb ausgesetzt. Beim Neugeschäft wird InterCard sich in Zukunft neben kleineren Universitäten und Hochschulen vor allem auf neue Märkte wie beispielsweise Kliniken außerhalb der Hochschulen konzentrieren, nachdem viele der großen Hochschulstandorte heute schon Kunden von InterCard sind.

Polyright hat in der Schweiz eine vergleichbare Geschäftstätigkeit und Marktrolle wie InterCard in Deutschland. Allerdings wurde dort in den letzten Jahren das Entwicklungskonzept dahingehend geändert, dass überwiegend Softwarelösungen den Schwerpunkt bilden. Die Migration von bestehenden reinen Chipkartenlösungen auf die Polyright-Software-Nutzerplattform ermöglichte die Gewinnung von Neukunden außerhalb des Bereichs Education und ein Wachstum im Bereich der Service- und Wartungsverträge, aber auch neue mobile Anwendungen. Ferner wurden Partnerlösungen mit dem damit verbundenen Lizenzgeschäft eingebunden. So wurde zum Beispiel die mobile Lösung TWINT integriert, ein Zahlungssystem, an dem die wichtigsten Schweizer Banken sowie die PostFinance beteiligt sind.

Das System von Polyright ist auch im Hinblick auf die Anforderungen von Unternehmen und weiteren Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs besonders gut geeignet. Die Integration der Produktportfolios von Polyright und InterCard ermöglicht heute die Entwicklung eines neuen Gesamtsystems der nächsten Generation für die Identifikation auf Basis der digitalen ID. Diese Innovationen sollen in Deutschland genutzt werden, um mit einer gestärkten Vertriebsstruktur neue Märkte besser als bislang zu erreichen.

Nach der Verschmelzung der Multi-Access auf die Polyright im Jahr 2021 hat diese auch das Geschäftsmodell bezüglich der Hochschulen und anderen Einrichtungen in der Schweiz übernommen, das vergleichbar mit dem Geschäftsmodell der InterCard GmbH Kartensysteme aufgrund der Technologiebindung von einem gesicherten Folgegeschäft mit hohem Anteil wiederkehrender Umsätze profitiert.

Professional Services konzentriert sich bei der Vermarktung ihrer Produkte auf die bestehenden Kunden im Hochschulbereich sowie ihr Händlernetzwerk, über das Kartenmanagementlösungen und Gesamtlösungen angeboten werden. Außerdem adressiert das Unternehmen Märkte außerhalb des Hochschulbereichs. Zusätzlich erhält das Unternehmen projektspezifische Entwicklungsaufträge von externen Kunden und von der InterCard GmbH Kartensysteme.

Der Markt von IntraKey ist von hohem Wettbewerb und einer großen Anzahl mittelständischer Anbieter geprägt. In diesen Marktbedingungen kann sich IntraKey als innovativer und flexibler Anbieter seit Jahren gut behaupten.

Control Systems vermarktet Systeme für das Abrechnen, Bezahlen und Verwalten von Druckaufträgen, Scans und Kopien. Zu den Kunden des Unternehmens zählen Toshiba und seit Ende 2019 ein weiterer großer Hersteller von Druck- und Kopiergeräten. Beide Hersteller vermarkten dann die Druckmanagement-Lösung von Control Systems zusammen mit ihren Geräten. Die Entwicklung dieser beiden und ggf. weiterer Kooperationen ist angesichts hoher Software-Margen ausschlaggebend für die zukünftige Gewinnentwicklung von Control Systems. Zusätzlich beliefert Control Systems zahlreiche Händler für Kopier- und Drucklösungen mit eigenen und fremden Produkten.

IDpendant ist im stark wachsenden Markt für IT-Sicherheitslösungen gut positioniert und ist vor diesem Hintergrund auch im Jahr 2021 stark gewachsen. Der Markt ist von einer großen Anzahl weiterer Anbieter geprägt.

Die InterCard Systems Inc. konzentriert sich überwiegend auf die indirekte internationale Vermarktung von Kopier- und Druckabrechnungslösungen an große Kopierer- und Druckerhersteller. Die Produkte werden dann durch die Hersteller als Gesamtpaket über deren Handelsnetz an die Endkunden angeboten. Die Kunden sind vornehmlich große öffentliche Bibliotheken. Zukünftig dient die Struktur auch der internationalen Vermarktung des Systems SECANDA.

Geschäftsverlauf

Die wesentlichen Steuerungsgrößen und finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern sind die Umsatzerlöse, das EBIT und das EBT.

Nachfolgend angegeben ist die Entwicklung der wesentlichen Steuerungsgrößen und Kennzahlen in TEUR auf Basis des Konzerns nach IFRS.

Konzernsteuerungsgrößen (IFRS)	Stand Jahresende	Stand Jahresende	Veränderung in %
	2021	2020	
Konzern-Umsatz	23.059	20.662	11,6%
Konzern-EBIT	745	1.164	-36,0%
Konzern-EBT	591	1.036	-42,9%
Kennzahlen für Investoren (IFRS)			
Konzern-EBITDA	1.891	2.304	-17,9%
Konzern-Investitionen	1.657	1.413	17,3%

Erläuterung der Kennzahlenbasis

Das **EBITDA** ist das Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Abschreibungen inklusive Wertminderungen und Wertaufholungen. Der Aufwand für die Nutzung gemieteter oder geleaster Immobilien und Mobilien ist gemäß IFRS in der Abschreibungen erfasst und somit nicht im EBITDA enthalten.

Das **EBIT** ist das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern.

Das **EBT** ist das Ergebnis vor Ertragsteuern

Die **Konzern-Investitionen** umfassen Investitionen in selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 556 (Vj. TEUR 354), erworbene immaterielle Vermögenswerte TEUR 59 (Vj. TEUR 9), Geschäfts- oder Firmenwerte TEUR 0 (Vj. TEUR 387), Sachanlagevermögen TEUR 126 (Vj. TEUR 157) und Zugänge aus Nutzungsrechten gemäß IFRS 16 TEUR 916 (Vj. TEUR 506).

Nachfolgend angegeben sind die wesentlichen Steuerungsgrößen, zusammengefasst nach Geschäftsbereichen ohne Holding. Die Angaben erfolgen in TEUR auf Basis der addierten jeweiligen Einzelabschlüsse der Gesellschaften nach HGB.

Umsatz	Stand Jahresende 2021	Stand Jahresende 2020	Veränderung in %
IDENTIFICATION & PAYMENT	13.514	14.765	-8,5%
PHYSICAL ACCESS & TIME	5.130	5.224	-1,8%
DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY*	5.261	1.833	186,9%
EBIT			
IDENTIFICATION & PAYMENT	532	1.043	-49,0%
PHYSICAL ACCESS & TIME	449	462	-2,8%
DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY*	261	70	274,6%
EBT			
IDENTIFICATION & PAYMENT	493	993	-50,4%
PHYSICAL ACCESS & TIME	436	451	-3,5%
DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY*	232	59	289,2%

* Der Geschäftsbereich wurde erst im September 2020 erworben, daher wurden für das Geschäftsjahr 2020 lediglich die Geschäftszahlen für den Zeitraum September bis Dezember 2020 berücksichtigt.

Einfluss von Covid-19 auf die Geschäftsentwicklung, staatliche Beschränkungen sowie staatliche Unterstützungsleistungen und staatlich garantierte Darlehen

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmen und einzelnen Bereiche fiel sehr unterschiedlich aus. So sind sowohl die IntraKey technologies AG als auch die Tochtergesellschaften in der Schweiz nach vorübergehender Verunsicherung weiterhin kaum von Auswirkungen betroffen. Dagegen verzeichnete die größte Tochtergesellschaft InterCard GmbH Kartensysteme im Geschäftsjahr 2020 nach einem starken ersten Quartal einen starken Umsatzrückgang. Auch Geschäftsjahr 2021 war vor allem zum Jahresbeginn noch stark betroffen. Daher konnte der Umsatzrückgang aus dem Vorjahr im Jahr 2021 mit einem Umsatzzanstieg von TEUR 7.468 auf TEUR 7.713 kaum kompensiert werden. Ohne die Verschmelzung mit Multicard wäre der Umsatz sogar weiter gesunken und konnte sich erst zum Jahresende 2021 und zum Jahresbeginn 2022 wieder erholen. Hintergrund waren Projektverschiebungen und niedrige Auftragseingänge in der Folge von pandemiebedingten Schließungen von Bildungseinrichtungen. Für das laufende Geschäftsjahr werden für die InterCard GmbH nach der Öffnung der Hochschulkunden wieder

steigende Umsatzerlöse erwartet. Der selektive Einsatz von Kurzarbeit wurde vor diesem Hintergrund zum Jahresende 2021 beendet. Das Ergebnis der InterCard GmbH Kartensysteme sank im Geschäftsjahr 2021 von TEUR 477 auf TEUR 216. Die Umsatzerlöse von Control Systems fielen pandemiebedingt im Geschäftsjahr 2021 von TEUR 742 auf TEUR 512. Der Bereich Drucken und Kopieren war durch Schließungen besonders betroffen, da Gemeinschaftsdrucker sehr viel weniger genutzt wurden als zuvor. Die durchgeführte Bezugsrechtskapitalerhöhung bei der InterCard AG hat im Jahr 2021 zu einem Zugang von frei verfügbaren Mitteln geführt.

Ertragslage

Die InterCard AG Informationssysteme konnte ihre Umsatzerlöse im Konzern von TEUR 20.662 auf TEUR 23.059 steigern und damit um 11,6%, was im Wesentlichen auf die erstmalig ganzjährige Konsolidierung der neuen Mehrheitsbeteiligung IDpendant mit einem Umsatzbeitrag in Höhe von TEUR 5.261 zurückzuführen ist. IDpendant war zugleich organisch gewachsen. Im Gesamtjahr 2021 lagen die Umsatzerlöse von IDpendant bei TEUR 5.261 nach TEUR 4.750 im Vorjahr (davon im Vorjahr konsolidiert TEUR 1.833).

Die Umsatzerlöse des Geschäftsbereich IDENTIFICATION & PAYMENT verringerten sich pandemiebedingt im Geschäftsjahr 2021 von TEUR 14.765 auf TEUR 13.514, keine der Gesellschaften konnte verschmelzungsbereinigt ihre Umsatzerlöse steigern.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsbereich PHYSICAL ACCESS & TIME sanken leicht von TEUR 5.224 im Jahr 2020 auf TEUR 5.130 im Jahr 2021, was bei weiterhin guter Auftragslage auf fehlende Personalressourcen für weiteres Wachstum zurückzuführen ist.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsbereich DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY sind im Geschäftsjahr bereinigt um den Effekt der erstmaligen ganzjährigen Konsolidierung von TEUR 4.750 um TEUR 511 (10,76%) auf TEUR 5.261 angestiegen.

Das EBIT fiel im Geschäftsjahr 2021 im Konzern auf TEUR 745, nachdem es im Vorjahr noch bei TEUR 1.164 gelegen hatte. Im Geschäftsjahr 2021 hatten die Folgen der Pandemie ihren finanziellen Höhepunkt, bei anschließender Erholung. Vor allem in Folge der erstmals ganzjährigen Konsolidierung von IDpendant sowie der Aufweichung der restriktiven Lohnpolitik aus dem Jahr 2020 stieg der Personalaufwand im Konzern um TEUR 1.638 auf TEUR 10.543. Der Materialaufwand stieg um TEUR 1.444 auf TEUR 8.653. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen um TEUR 103 und damit um 4,0 % auf TEUR 2.692. Das EBT des Konzerns lag bei TEUR 591 (Vj. TEUR 1.036).

Das EBIT des Geschäftsbereich IDENTIFICATION & PAYMENT fiel im Geschäftsjahr 2021 von TEUR 1.043 auf TEUR 532 was insbesondere auf höhere Personalkosten bei pandemiebedingt sinkenden Umsatzerlösen zurückzuführen ist. Ebenfalls rückläufig war das EBT, welches von TEUR 993 im Jahr 2020 auf TEUR 493 im Jahr 2021 fiel. Der Rückgang betraf alle Gesellschaften des Geschäftsbereichs.

Das EBIT des Geschäftsbereich PHYSICAL ACCESS & TIME fiel im Geschäftsjahr 2021 nur leicht von TEUR 462 auf TEUR 449 so wurde bei nur leicht sinkenden Umsatzerlösen die Kostenstruktur konstant gehalten. Das EBT verringerte sich von TEUR 451 auf TEUR 436.

Sowohl das EBIT als auch das EBT des Geschäftsbereich DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY ist im Geschäftsjahr 2021 bereinigt um die erstmalige ganzjährige Konsolidierung angestiegen. So konnte das EBIT um TEUR 168 auf TEUR 261 verbessert werden. Das EBT verbesserte sich um TEUR 166 auf TEUR 232. Die positive Entwicklung des Geschäftsbereichs ist im wesentlichen auf das gute Marktumfeld für Cyber-Sicherheit zurückzuführen.

Insgesamt ergab sich im Konzern ein Jahresüberschuss von TEUR 306 (Vj. TEUR 532). Das Ergebnis pro Aktie beträgt im Konzern 0,13 EUR (Vj. EUR 0,29).

Vermögens- und Finanzlage

Die InterCard AG Informationssysteme verfügt weiterhin über eine sehr gute Eigenkapital- und Finanzausstattung.

Das Eigenkapital stieg im Konzern in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung und der Sachkapitalerhöhung zur vollständigen Übernahme von Polyright von TEUR 9.019 um TEUR 2.678 auf TEUR 11.697. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf den Jahresüberschuss sowie die im März und November beschlossenen Kapitalerhöhungen zurückzuführen, bei denen das Grundkapital der InterCard AG durch die Ausgabe von insgesamt 464.633 neuen Aktien von EUR 1.859.000,00 um EUR 464.633,00 auf EUR 2.323.633,00 erhöht wurde. Der Brutto-Emissionserlös der Bezugsrechtskapitalerhöhung lag bei TEUR 2.272.

Das Anlagevermögen stieg im Geschäftsjahr 2021 von TEUR 8.889 im Jahr 2020 um TEUR 562 auf TEUR 9.451.

Bei regulären Tilgungen und geringeren Inanspruchnahmen bestehender Kreditlinien sanken die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 3.237 im Jahr 2020 auf TEUR 3.171 im Jahr 2021. Zugleich stiegen die Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 3.404 im Jahr 2020 auf TEUR 3.710 im Jahr 2021, wobei weitere Forderungen aus der zum 31.12.2021 in Höhe von TEUR 1.282 noch nicht vollständig abgewickelten Bezugsrechtskapitalerhöhung noch nicht enthalten sind. Die Bezugsrechtskapitalerhöhung wurde im Januar 2022 vollständig abgewickelt und die Forderungen sind vollständig eingegangen. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind im Geschäftsjahr auf TEUR 153 nach TEUR 128 im Jahr 2020 gestiegen.

Auf Basis der freien Kreditlinien besteht weiterhin ein guter Handlungsspielraum für die Unternehmensgruppe.

Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2021 ging die Gesellschaft von einem nur leichten akquisitionsbedingten Anstieg der Umsatzerlöse durch die dann ganzjährige Konsolidierung von IDpendant aus. Der Umsatz lag im Geschäftsjahr bei EUR 23,1 Mio. und damit oberhalb des Vorjahres. Umsatz und Ergebnis waren erwartungsgemäß weiterhin pandemiebedingt belastet, wobei die Belastung zum Jahresbeginn 2021 noch nicht quantifizierbar war. Erst zum Jahresende 2021 hat sich das Geschäftsumfeld aufgehellt.

Für das laufende Geschäftsjahr 2022 erwartet der Vorstand einen Konzernumsatz in der Größenordnung von 25 Mio. EURO. Die Ergebnisgrößen EBIT und EBT werden jeweils nach heutiger Einschätzung in einem Korridor oberhalb der Zahlen des Geschäftsjahres 2021 und voraussichtlich maximal für das EBIT bei TEUR 900 und für das EBT bei TEUR 750 liegen. Der Ergebnisanstieg wird im Verhältnis zum Umsatzanstieg also voraussichtlich unterproportional ausfallen, nachdem zur Erschließung neuer Märkte national und international sowie für die Weiterentwicklung des Systems SECANDA konzernweit neues Personal eingestellt wurde und wird und weitere Ressourcen gebunden werden.

Chancen und Risiken

Die Pandemie führt seit dem 2. Quartal 2020 zu einer Verschiebung von Projekten. Speziell Universitäten, Hochschulen und Schulen waren und sind über längere Zeiträume geschlossen, die Mitarbeiter arbeiteten überwiegend im Homeoffice. Auch konnten Serviceeinsätze und Installationen nicht zeitnah und planmäßig durchgeführt werden. Persönliche Vertriebstreffen und Kundenkontakte waren kaum möglich. Die räumliche Trennung von Mitarbeitern und Kurzarbeit störten Arbeitsabläufe. Dies alles hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahr zu einer Beeinträchtigung des Geschäfts geführt. Universitäten und Hochschulen und andere Einrichtungen sind heute in der Regel wieder geöffnet. Besondere Risiken bestehen dennoch weiterhin darin, dass Auswirkungen der Pandemie sich wieder verschärfen können, in Zukunft weitere Bereiche als bislang von der Pandemie betroffen sein können oder die Auswirkungen länger andauern können als derzeit allgemein erwartet wird. Dies alles könnte erheblichen negativen Einfluss auf die Umsatz- und Ertragslage sowie die Liquidität im InterCard-Konzern haben. Chancen bestehen insbesondere in Nachholeffekten bei der Rückkehr zur Präsenz speziell an Universitäten und Hochschulen.

Branchenübergreifend kommt es derzeit zu Unregelmäßigkeit in den Lieferketten für elektronische Bauteile und Rohstoffe. Hintergrund sind pandemiebedingte Schwankungen bei Angebot und Nachfrage speziell im Bereich der Halbleiter sowie politisch verursachte Handelsbarrieren. Ursache hierfür sind weiterhin die Auswirkungen der Pandemie sowie zusätzlich die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Die InterCard-Gruppe ist aktuell nicht wesentlich betroffen. Vorsorglich wurden in Abstimmung mit den Lieferanten speziell bei Chipkarten Liefervereinbarungen bis in das Jahr 2023 getroffen und bestehende Rahmenverträge größtenteils abgerufen. Zugleich wurden im Dialog mit den Kunden dort die Lagerbestände erhöht, was teilweise zu Vorzieheffekten bei Umsätzen geführt hat. Im Bereich von Hardwareprodukten kam es wegen Lieferschwierigkeiten von elektronischen Bauteilen vereinzelt zu Umentwicklungen von Platinen für Terminals. Zugleich werden konzernweit vorsorglich Lagerbestände für relevante Bauteile erhöht. Sollte es dennoch wegen fehlender einzelner Bauteile zu Verzögerungen bei der Produktion von einzelnen Gerätetypen kommen, könnte dies zu erheblichen Verzögerungen von Gesamtprojekten führen, da in Systemen der InterCard-Gruppe oftmals nur spezielle Hardware aus der InterCard-Gruppe eingesetzt werden kann. Lieferverzögerungen im Bereich von Chipkarten könnten die Abläufe bei den Kunden der InterCard-Gruppe stören. Insgesamt könnten Lieferverzögerungen in der Folge mittelfristig erheblichen negativen Einfluss auf die Umsatz- und Ertragslage sowie die Liquidität im InterCard-Konzern haben.

Die InterCard AG Informationssysteme ist in der Vergangenheit bereits zahlreiche Beteiligungen und Übernahmen eingegangen. Die InterCard AG wird auch in Zukunft attraktive Beteiligungs- und Übernahmemöglichkeiten prüfen. Eine gelungene Übernahme könnte im Konzern zu einem deutlichen Umsatz- und Ergebnissprung führen. Sollte sich trotz sorgfältiger Prüfung eine neue Übernahme oder Beteiligung schlecht entwickeln, könnte dies das Konzernergebnis belasten und zu Abschreibungen führen.

Risiken in der zukünftigen Entwicklung der InterCard GmbH Kartensysteme, speziell für Neugeschäfte, liegen unverändert darin begründet, dass das Chipkartengeschäft auf eher komplexen, teilweise saisonal bedingten Projekten basiert, die überwiegend mit Einrichtungen der öffentlichen Hand getätigt werden. Hier können politische Entwicklungen Investitionen zumindest verzögern. Das zyklische Neugeschäft erfordert verstärkte Bemühungen im Bereich der Ressourcen und Liquiditätsplanung. Darüber hinaus dürfte es aufgrund der hohen Marktdurchdringung in den kommenden Jahren immer schwieriger werden, attraktive Neukunden im Hochschulbereich in Deutschland zu gewinnen. Aufgrund des bestehenden Kundenstamms und des daraus resultierenden weitgehend gesicherten Basisumsatzes ist die Abhängigkeit vom Neu-Projektgeschäft jedoch deutlich reduziert.

Die InterCard GmbH Kartensysteme hat über die Hochschulen, die die Chipkartensysteme von InterCard einsetzen, Zugang zu Kunden, die wiederum rund 1,3 Millionen Studierende vorwiegend in Deutschland betreuen. Hinzu kommen die Kunden der Schwestergesellschaften und Beteiligungen in Deutschland und in der Schweiz. Sollte es InterCard gelingen, gemeinsam mit neuen Partnern Verträge im Zusammenhang mit dem Zugang zu diesen Studierenden abzuschließen, könnte dies zu einem erheblichen Anstieg der Gewinne führen.

Für Ansprüche aus eventuell durch Produkte verursachte Schäden bestehen Produkthaftpflichtversicherungen, dennoch könnte es in der Unternehmensgruppe zu Schäden kommen, die nicht von der Versicherung gedeckt sind.

Bei der IntraKey technologies AG besteht die Chance, ihr bisheriges Wachstum in Zukunft wieder fortzusetzen. Bei IDpendant besteht die Chance auf ein Fortsetzen des Wachstumskurses. Allerdings sind die Unternehmen mit ihren Industriekunden stärker als die InterCard GmbH Kartensysteme konjunkturellen Risiken ausgesetzt. Bei einem schlechten wirtschaftlichen Umfeld könnte es zu Verschiebungen der Investitionsentscheidungen bei den Kunden kommen.

Für InterCard, Polyright und Intrakey als Technologieunternehmen ergibt sich die Herausforderung, die über Jahre entstandene, sehr breit aufgestellte Produktpalette immer zeitnah auf dem neuesten Stand hinsichtlich Designs und Funktionalität zu halten – und dies zu wettbewerbsfähigen Preisen.

Aufgrund steigender funktionaler Anforderungen und der generellen technischen Weiterentwicklung muss die InterCard-Gruppe aktiv neue Technologien verfolgen und implementieren, was tendenziell zusätzliche Personalressourcen erfordert. Durch die Übernahme der Polyright AG hat InterCard weitere Entwicklungsressourcen hinzugewonnen und auch den Zugang zu neuen Technologien, die bei der Polyright bereits vorhanden sind und damit nicht neu entwickelt werden müssen.

Die Polyright Technologie und Nutzerplattform bietet für Polyright und die Gruppenfirmen neue Anwendungsmöglichkeiten und damit den Zugang zu neuen Märkten und Kundenkreisen. Die Vermarktung der Lösungen in neue Märkte national und international werden Investitionen im Bereich Vertrieb und Service erfordern.

Es treten weiter Firmen aus den unterschiedlichsten Branchen wie z. B. Kassenslösungen, Zutrittslösungen oder IT-Systemen in den attraktiven und wirtschaftlich interessanten Bildungsbereich und dadurch in den Markt der InterCard GmbH Kartensysteme ein. Hierdurch entstehen neue Mitbewerber, die von Beginn an zumindest die Marktpreise beeinflussen können.

InterCard ist mit der Chipkarte an den Hochschulen im Bereich bargeldloser Zahlungssysteme tätig. Neue Anbieter und neue Technologien wie Mobile Payment und Open-loop-Payment-Systeme streben nach Marktanteilen in diesem Bereich. Das bietet InterCard Chancen durch die Einführung und Lizenzierung neuer Technologien und Dienste im Kundenkreis der Hochschulen, bei deren Studierenden und darüber hinaus. Allerdings entstehen auch Risiken, dass neue Bezahlssysteme die vorhandenen InterCard-Lösungen nicht nur ergänzen, sondern teilweise ersetzen.

Die mittlerweile hohe Anzahl an Bestandskunden bestellt regelmäßig Chipkarten für neue Studierende oder andere Chipkartennutzer nach. Dieses Geschäft trägt heute wesentlich zur Umsatz- und Ertragslage der InterCard GmbH Kartensysteme bei. Die Kunden sind dabei technisch an die von InterCard kodierte Chipkarten gebunden. Sollte es dennoch zu einem Rückgang des Kartenvolumens, der Lizenzen oder der Margen in diesem Geschäft kommen, könnte dies erheblichen Einfluss auf die Gewinne der InterCard GmbH Kartensysteme haben.

Die Konzerngesellschaften müssen sich immer wieder neuen Rahmenbedingungen anpassen und die strukturellen Grundlagen für ihr Wachstum schaffen. Dies kann zu Reorganisationen führen, die dann mit Kosten verbunden sein können. Mit zunehmenden Exporten steigt bei den Konzerngesellschaften das Wechselkursrisiko. Allerdings ist der Exportanteil außerhalb der Eurozone abgesehen von Exporten in die Schweiz noch sehr gering und stellt dadurch derzeit noch kein erhöhtes Risiko dar.

Als Publikumsgesellschaft war die InterCard AG Informationssysteme in den letzten Jahren Veränderungen im Aktionärskreis ausgesetzt. So hat die Sandpiper Digital Payments AG mit Sitz in St. Gallen im Juni 2016 an die InterCard AG Informationssysteme gemeldet, dass sie mehr als 50% der Anteile hält. Auch wenn Sandpiper heute nicht mehr selbst die Mehrheit der Anteile hält, sondern ehemalige ihrer Investoren, könnte dies zu einem maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit führen (Change-of-Control-Risiken). Maßgebliche Einflüsse können sowohl in der heutigen Aktionärsstruktur als auch in veränderter Form bei einem Wechsel der heutigen Aktionäre entstehen. Andererseits können sich für die InterCard Gruppe durch die Aktionärsstruktur auch weiterhin Chancen durch den Zugang zu neuen Märkten, Technologien, Geschäftspartnern und Kapital ergeben.

Die Etablierung der neuen Marke SECANDA eröffnet Chancen, die über die normale Einführung einer Marke und die Umfirmierung eines Unternehmens hinaus gehen. Der Vorstand beabsichtigt, neben der Einführung der Marke für das gemeinsame Identifikationssystem der InterCard-Gruppe, zusätzlich der Hausverwaltung die Umfirmierung der InterCard AG Informationssysteme in SECANDA AG vorzuschlagen. Weitere Umfirmierungen von Tochtergesellschaften und Niederlassungen in SECANDA können folgen. Mit dem Auftritt unter einer gemeinsamen Marke wird InterCard in der Außenwirkung zu einem Markenanbieter mit relevanter Größe. In der Vergangenheit hatte die Marke InterCard keine Alleinstellung, andere Anbieter mit dem gleichen Namen waren im Internet leichter zu finden. Es gab Verwechslungen zum Nachteil von InterCard. Die Marken der weiteren Gesellschaften waren zu klein, um hinreichend Wirkung zu entfalten. Die Umfirmierung unterstützt die Bedeutung der neuen Marke auch im Ranking für Suchmaschinen. Für den Begriff SECANDA wurden umfangreiche internationale Markenrechte, 40 Domains und weitere Social Media Accounts gesichert und bilden so die Grundlage für zeitgemäßes digitales Marketing und die individuelle Ansprache neuer Zielgruppen über moderne Marketingtools.

Die Gesellschaft hat nach Einschätzung der Geschäftsführung die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Kosten- und Litigationsituation der InterCard zu sichern, das Kapital zu erhalten sowie einen möglichen zusätzlichen Liquiditätsbedarf zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der bestehenden finanziellen Stabilität sehen wir uns für die Bewähigung der künftigen Risiken gerüstet. Jedoch kann eine Verschärfung der pandemiebedingten Auswirkungen auf das Geschäft, die Erfassung weiterer Unternehmensbereiche oder eine längere Dauer der Auswirkungen als allgemein erwartet einen relevanten Einfluss auf den Liquiditätsbedarf der InterCard Gruppe haben. Die Geschäftsführung schätzt daher permanent den möglichen Liquiditätsbedarf ab und wird gegebenenfalls zusätzliche Schritte in Erwägung ziehen, um einen erhöhten Liquiditätsbedarf abzusichern.

Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Konzern bestehenden Finanzinstrumenten zählen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Der Kundenstamm setzt sich bei der InterCard GmbH Kartensysteme und im Wesentlichen aus Hochschulen und Universitäten sowie zunehmend großen Unternehmen und Institution mit guter Bonität zusammen. Das den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anhaftende inhärente Ausfallrisiko wird von der Geschäftsführung anhand von Plan-Ist-Vergleichen

systematisch monatlich überwacht. Durch die Durchführung von Factoring sind Forderungsausfälle die absolute Ausnahme. Zudem besteht eine langjährige Zusammenarbeit mit einem Großteil der Kunden. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügen sowohl die InterCard GmbH Kartensysteme als auch die IntraKey technologies AG durch die Factoring Vereinbarung zudem über ein adäquates Debitorenmanagement. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich die Gesellschaft überwiegend mittels Eigenmittel und Lieferantenkrediten sowie über Kontokorrentlinien und Factoring. Polyright und IDpendant als weitere große Tochtergesellschaften verzichten vor dem Hintergrund der Bonität ihrer Kundenstruktur anderes als InterCard und IntraKey auf Forderungsausfallversicherungen und sichern ihre Forderungen auch nicht über Factoring ab. Die oftmals fortlaufende Fakturierung im Projektverlauf und Anzahlungsrechnungen relativieren dabei das Risiko für die beiden Unternehmen.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Unterjährig erfolgt hier monatlich ein Abgleich zwischen der Ertragsplanung und den Ausweisen in den Betriebswirtschaftlichen Auswertungen, sodass mögliche Risiken zeitnah erkannt werden können.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird regelmäßig ein Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldaus- und -einzüge vermittelt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Abhängigkeitsbericht

Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maß - nahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

Villingen-Schwenningen im April 2022

Gerson Riesle
Vorstand



InterCard AG Informationssysteme, Villingen-Schwenningen

AKTIVA -

PASSIVA

	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Langfristige Vermögenswerte				
Immaterielle Vermögenswerte				
Sachanlagen	C11C2	7.456.854,24	7.215.557,18	
Finanzanlagen	C1	1.894.298,12	1.673.616,98	
Sonstige nichtfinanzielle Vermögenswerte	C6	150,00	150,00	
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	C7	60.575,23	0,00	
Latente Steueransprüche	C3	182.279,89	269.387,88	
Summe langfristige Vermögenswerte		9.703.305,28	9.178.712,04	
Kurzfristige Vermögenswerte				
Vorräte	C4	2.659.894,75	2.300.800,84	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	C5	1.623.732,04	1.778.812,00	
Sonstige nichtfinanzielle Vermögenswerte	C6	855.798,96	860.819,30	
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	C7	2.935.050,53	970.159,52	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		3.709.672,61	3.404.275,44	
Summe kurzfristige Vermögenswerte		11.784.036,89	9.372.867,10	
Bilanzsumme		21.487.342,17	18.551.579,14	
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	C8	2.323.633,00	1.858.137,00	
Kapitalrücklage	C8	4.915.794,74	2.931.549,36	
andere Gewinnrücklagen	C10	1.468.887,56	1.466.887,56	
Gewinnvortrag	C8	2.475.428,07	1.943.490,11	
Konzernergebnis		306.025,68	531.937,96	
		74.299,56	-10.701,46	
Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung		11.562.066,61	8.721.300,53	
Eigenkapital vor nicht beherrschenden Anteilen				
Nicht beherrschende Anteile	C11	134.594,15	297.229,41	
SUMME Eigenkapital		11.696.662,76	9.018.529,94	
Schulden				
Langfristige Schulden				
Finanzielle Verbindlichkeiten	C14	2.029.039,63	3.027.924,86	
Leasingverbindlichkeiten	C13	1.249.654,82	837.082,69	
Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten	C15	75.895,22	0,00	
Latente Steuerverbindlichkeiten	C3	179.654,62	204.221,46	
Summe langfristige Schulden		3.534.244,19	4.069.229,01	
Kurzfristige Schulden				
Ertragsteuerrückstellungen	C12	281.450,20	300.156,38	
Sonstige Rückstellungen	C12	1.197.678,67	1.122.089,86	
Finanzielle Verbindlichkeiten	C14	1.974.598,89	1.178.770,58	
Leasingverbindlichkeiten	C13	436.333,32	492.978,72	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	C13	931.850,47	716.473,48	
Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten	C15	1.434.723,87	1.653.351,17	
Summe kurzfristige Schulden		6.256.435,22	5.463.820,19	
SUMME Schulden		9.790.679,41	9.533.049,20	
Bilanzsumme		21.487.342,17	18.551.579,14	

InterCard AG Informationssysteme, Villingen-Schwenningen

		2021 EUR	2020 EUR
Umsatzerlöse	D1	23.059.473,85	20.661.788,09
Sonstige Erträge	D2	424.838,37	409.242,73
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-114.312,85	-419.123,19
Andere aktivierte Eigenleistungen	D3	409.766,40	355.861,02
Materialaufwand	D4	8.653.281,86	7.209.138,60
Personalaufwand	D5	10.543.487,59	8.905.297,63
Abschreibungen		1.146.438,20	1.139.933,12
Sonstige Aufwendungen	D6	2.692.033,33	2.589.378,10
EBIT		<u>744.524,79</u>	<u>1.164.021,20</u>
Sonstige Finanzerträge	D7	151,96	31,26
Finanzaufwand	D7	153.428,87	127.770,57
EBT		<u>591.247,88</u>	<u>1.036.281,89</u>
Ertragsteuern	D8	199.918,57	274.147,37
Gewinn aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Steuern		<u>391.329,31</u>	<u>762.134,52</u>
Konzernjahresüberschuss vor nicht beherrschenden Anteilen		<u>391.329,31</u>	<u>762.134,52</u>
Nicht beherrschende Anteile am Konzernjahresüberschuss		-85.303,63	-230.196,56
Konzernjahresüberschuss		<u>306.025,68</u>	<u>531.937,96</u>

A. Allgemeine Angaben

Das Mutterunternehmen ist die InterCard AG Informationssysteme, Villingen-Schwenningen, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau in der Abteilung B unter der Nummer 603048. Die InterCard AG Informationssysteme ist notiert im m:access der Börse München.

Der von der InterCard AG Informationssysteme, Villingen-Schwenningen, als Obergesellschaft erstellte Konzernabschluss der InterCard-Firmengruppe zum 31. Dezember 2021 wurde nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Übereinstimmung mit den zum Abschlussdatum geltenden International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Boards (IASB) freiwillig aufgestellt.

Das Geschäftsjahr der InterCard AG Informationssysteme und ihrer in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen entspricht dem Kalenderjahr.

Der Konzernabschluss wurde in Euro aufgestellt. Die Angaben erfolgen in EUR/ TEUR.

Die Darstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Im Geschäftsjahr wurde die Berichtsstruktur im Konzern optimiert und die Darstellung des Konzernabschluss im Sinne einer Verbesserung des Informationsgehalt für Abschlussadressaten verändert.

Im Wesentlichen wurden dabei die Gliederungsebenen der Bilanz sowie die Bezeichnungen der Ergebnisrechnung angepasst. Für kurz- und langfristig gebundene Vermögenswerte sowie kurz- und langfristig fällig werdende Schulden wurden getrennte Gliederungsgruppen gebildet. Aufgliederungen der Bilanz- und Ergebnisposten erfolgen zukünftig mit entsprechenden Verweisen weitestgehend im Anhang.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde das Vorjahr ebenfalls angepasst. Die Anpassungen betreffen ausschließlich die Darstellung des Konzernabschluss, die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Sämtliche Einzelabschlüsse der einbezogenen Gesellschaften, die nach nationalem Recht erstellt sind, wurden an IFRS sowie an die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der InterCard AG Informationssysteme angepasst. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung der Zahlungsmittel der InterCard AG Informationssysteme durch Zu- und Abflüsse innerhalb der Berichtsperiode. Bei der Darstellung wird in Übereinstimmung mit IAS 7 (Cash Flow Statements) in Zahlungsströme aus operativer, investiver und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Im Geschäftsjahr 2021 waren folgende Standards bzw. Änderungen von Standards erstmals verbindlich anzuwenden:

- Änderungen an IFRS 4
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 4 und IFRS 16
- Änderungen an IFRS 16

Änderungen an IFRS 4:

Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung des IFRS 9. IFRS 4 ist auf die InterCard-Firmengruppe nicht anwendbar. Die Änderung hat daher keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16: Reform der Referenzzinssätze – Phase 2

Im August 2020 hat das IASB Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 im Hinblick auf die Reform der Referenzzinssätze beschlossen. Die Änderungen sehen vorübergehende Erleichterungen vor, wenn ein Referenzzinssatz (IBOR) durch einen alternativen nahezu risikofreien Zinssatz (RFR) ersetzt wird und dies Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung hat. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2021 anzuwenden. Es liegen keine Finanzinstrumente in Sicherungsgeschäften vor, die an den IBOR als Referenzzins gebunden sind. Die Änderungen haben insofern keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2021.

Änderungen an IFRS 16:

Mietzugeständnisse im Zusammenhang mit COVID-19 nach dem 30. Juni 2021. Im März 2021 verlängerte das IASB die Gültigkeit der Änderung zu IFRS 16, welche dem Leasingnehmer die Erleichterungsoption einräumt, bei der Beurteilung, ob ein Zugeständnis im Zusammenhang mit COVID-19 nach IFRS 16 eine Modifikation des Leasingverhältnisses darstellt, zu verzichten. Stattdessen können Leasingnehmer solche Mietzugeständnisse in gleicher Weise bilanzieren, wie wenn es sich nicht um eine Modifikation des Leasingvertrags handeln würde. Die Änderungen sind ab 01. Juli 2021 anzuwenden. Da es bei den Gesellschaften der InterCard-Firmengruppe keine Mietzugeständnisse im Kontext von COVID-19 gab, ist die optionale Erleichterung nicht anwendbar, sodass die Änderung keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss hat.

Veröffentlichte und von der EU übernommene, noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards

Die nachfolgenden, vom IASB veröffentlichten und von der EU übernommenen Änderungen an Standards sind noch nicht verpflichtend anzuwenden und wurden von der InterCard-Firmengruppe im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 nicht berücksichtigt. Der Konzern beabsichtigt keine vorzeitige Anwendung dieser Standards.

Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2:

Angabe der Rechnungslegungsmethoden. Gemäß der im Februar 2021 durch das IASB veröffentlichten Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2 sind zukünftig lediglich wesentliche Rechnungslegungsmethoden im Anhang darzustellen. Damit sollen in Zukunft irrelevante Informationen entfallen und unternehmensspezifische Ausführungen anstelle von standardisierten Ausführungen im Vordergrund stehen. Die Änderungen enthalten weiterhin Leitlinien und erläuternde Beispiele, die die Beurteilung, wann Informationen zu Rechnungslegungsmethoden als wesentlich einzustufen sind, erleichtern sollen. Die Änderungen an IAS 1 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, welche am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Der Umfang der Anhangangaben zu Rechnungslegungsmethoden im Konzernabschluss der InterCard-Firmengruppe wird sich den Anforderungen entsprechend ändern.

Änderungen an IAS 8:

Definition rechnungslegungsbezogener Schätzungen. Im Februar 2021 hat das IASB Änderungen an IAS 8 veröffentlicht, mit denen eine neue Definition für rechnungslegungsbezogene Schätzungen eingeführt wurde. Die Änderungen präzisieren, inwiefern sich Schätzungsänderungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und Fehlerkorrekturen unterscheiden. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Sie sind auf Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Rechnungslegungsmethoden anzuwenden, die zu oder nach Beginn dieses Geschäftsjahres erfolgen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die InterCard-Firmengruppe erwartet keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Änderungen an IAS 16:

Erzielung von Erlösen, bevor sich ein Vermögenswert in seinem betriebsbereiten Zustand befindet. Im Mai 2020 hat das IASB Änderungen an IAS 16 veröffentlicht. Danach wird es Unternehmen künftig nicht mehr gestattet sein, Erlöse aus dem Verkauf von Gütern, die produziert werden, während eine Sachanlage zu ihrem Standort und in den vom Management beabsichtigten betriebsbereiten Zustand gebracht wird, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Sachanlage abzuziehen. Stattdessen sind diese Erlöse zusammen mit den Kosten für die Herstellung dieser Güter in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2022 beginnen, und sind rückwirkend auf Sachanlagen anzuwenden, die in der Berichtsperiode der erstmaligen Anwendung in einen betriebsbereiten Zustand gebracht wurden. Die InterCard-Firmengruppe geht davon aus, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

Änderungen an IAS 37:

Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrags. Im Mai 2020 hat das IASB Änderungen an IAS 37 veröffentlicht, um zu konkretisieren, welche Kosten ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob ein Vertrag belastend oder verlustbringend ist, zu berücksichtigen hat. Die Änderung stellt auf Kosten ab, die sich direkt auf den Vertrag beziehen (directly related cost approach). Die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen umfassen

sowohl die direkt zurechenbaren (inkrementellen) Kosten der Vertragserfüllung als auch Gemeinkosten, die sich unmittelbar auf Tätigkeiten zur Vertragserfüllung beziehen. Allgemeine Verwaltungskosten stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Vertrag und fallen somit nicht unter die Vertragserfüllungskosten, es sei denn, eine Weiterbelastung an den Kunden ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2022 beginnen. Da die derzeitige Bilanzierungsmethode bereits den Konkretisierungen an IAS 37 entspricht, erwartet die InterCard-Firmengruppe keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Änderungen an IFRS 3:

Verweis auf das Rahmenkonzept. Im Mai 2020 hat das IASB Änderungen an IFRS 3 veröffentlicht. Mit den Änderungen wird der Verweis auf das 1989 veröffentlichte Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen durch einen Verweis auf das im März 2018 veröffentlichte Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung ersetzt, ohne die bestehenden Regelungen des Standards signifikant zu ändern. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2022 beginnen, und sind prospektiv anzuwenden. InterCard-Firmengruppe erwartet keine signifikanten Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Jährliches Verbesserungsverfahren (2018–2020) – Änderungen an IAS 41:

Besteuerung bei Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert. IAS 41 ist auf den Konzern nicht anwendbar. Die Änderung wird daher keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben.

Jährliches Verbesserungsverfahren (2018–2020) – Änderungen an IFRS 1:

Tochterunternehmen als Erstanwender. Im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsverfahrens an den IFRS für den Zyklus 2018–2020 hat das IASB eine Änderung an IFRS 1 vorgenommen. Die Änderung gestattet Tochterunternehmen, den Paragraph D16(a) des IFRS 1 anzuwenden, kumulierte Umrechnungsdifferenzen auf der Grundlage der vom Mutterunternehmen ausgewiesenen Beträge zu bewerten, ausgehend von dem Zeitpunkt, zu dem das Mutterunternehmen auf IFRS umgestellt hat. Diese Änderung gilt auch für assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die IFRS 1.D16(a) anwenden. Die Änderung ist wirksam für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2022 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Da die InterCard-Firmengruppe bereits nach IFRS bilanziert, haben die Änderungen keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

Jährliches Verbesserungsverfahren (2018–2020) – Änderungen an IFRS 9:

Gebühren beim 10%-Barwerttest in Bezug auf die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten. Durch die Änderung am IFRS 9 wird klargestellt, welche Gebühren ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob die Bedingungen einer neuen oder modifizierten finanziellen Verbindlichkeit wesentlich von denjenigen der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit abweichen, zu berücksichtigen hat. Dazu zählen nur Gebühren, die zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber gezahlt oder erhalten wurden, einschließlich solcher, die entweder vom Kreditnehmer oder vom Kreditgeber im Namen des jeweils anderen gezahlt oder erhalten

wurden. Die Änderung ist wirksam für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2022 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die InterCard-Firmengruppe geht davon aus, dass die Änderungen keine signifikanten Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben werden.

Jährliches Verbesserungsverfahren (2018–2020) – Änderungen an IFRS 16:

Leasinganreize. Mit der Änderung wird die Darstellung der Erstattung von Mietereinbauten durch den Leasinggeber aus dem erläuternden Beispiel 13 zu IFRS 16 entfernt, um Verwirrungen in Bezug auf die Behandlung von Leasinganreizen zu beseitigen, die sich aus der Darstellung von Leasinganreizen in diesem Beispiel ergeben könnten. Die Änderung ist wirksam für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2022 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. InterCard-Firmengruppe erwartet keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeines

Angesichts des Einflusses der COVID-19-Pandemie auf die operative Tätigkeit der InterCard-Firmengruppe erfolgt eine fortlaufende Analyse möglicher bilanzieller Effekte und der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Eine ausführliche Erläuterung der Effekte auf das operative Geschäft ist im Lagebericht enthalten.

Aus der COVID-19-Pandemie ergeben sich operative Effekte auf die Ertragslage von InterCard-Firmengruppe insbesondere durch Einschränkungen in der Mobilität. COVID-19-bedingte Risiken in den globalen Lieferketten haben zudem Einfluss auf die Einkaufspreise und das Vorratsvermögen in Form von höheren Beständen zur Absicherung des operativen Geschäftsbetriebs. Sowohl Einschränkungen in der Mobilität als auch pandemiebedingte Verzögerungen in der Zulieferung von Teilen führten darüber hinaus teilweise zu zeitlichen Verschiebungen in der Umsatzrealisierung und Projektverschiebungen.

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungseffekte ergeben sich insbesondere aus öffentlichen Unterstützungsleistungen, die der Konzern in Anspruch genommen hat, um die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen abzumildern. Diese betreffen insbesondere das Kurzarbeitergeld, welches zum Ende des Jahres 2021 nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Unterstützungsleistungen im Rahmen des Kurzarbeitergeldes betragen insgesamt EUR 108.701,76 (Vorjahr EUR 220.741,89). Darüber hinaus wurden im Vorjahr Covid-19-Kredite in Höhe von EUR 484.282,17 in Anspruch genommen sowie ein im Jahr 2020 abgeschlossenes KfW-Darlehen in Höhe von EUR 600.000,00, welches erst im Jahr 2021 abgerufen wurde. Das Kurzarbeitergeld, welches ergebniswirksam erfasst wurde, hat insbesondere zu geringeren Personalkosten und damit zu einer entsprechenden verbesserten Ertragslage geführt.

Weitere Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungseffekten sind in den jeweiligen Angaben zur Bilanz bzw. zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

2. Schätzungen

Die Erstellung des Konzernabschlusses unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erfordert bei einigen Posten, Annahmen zu treffen, die sich auf den Ansatz in der Bilanz bzw. in der Gesamtergebnisrechnung des Konzerns sowie auf die Angabe von Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten auswirken. Alle Annahmen und Schätzungen werden nach bestem Wissen und Gewissen getroffen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Die zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen werden fortlaufend überprüft. Dabei ergeben sich für den Ersteller des Konzernabschlusses gewisse Ermessensspielräume. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bestehen erhöhte Unsicherheiten in Bezug auf Schätzungen und Risiken im Hinblick auf wesentliche Buchwertanpassungen. Die zur Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses getroffenen Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Realisierbarkeit zukünftiger Steuerentlastungen – insbesondere aus Verlustvorträgen – bei der Bewertung aktiver latenter Steuern
- die Beurteilung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte auch unter Berücksichtigung der COVID-19- Pandemie
- die Beurteilung der Werthaltigkeit von langfristigen Vermögenswerten gemäß IAS 36 insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Cashflows auch unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie
- die Beurteilung der technischen Realisierbarkeit und des künftigen wirtschaftlichen Nutzens insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Cashflows aus Entwicklungsprojekten bei der Aktivierung von Entwicklungskosten nach IAS 38
- die Festlegung von Nutzungsdauern bei der Bewertung immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen
- die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Ausübung von Verlängerungs-, Kauf- oder Kündigungsoptionen zur Bewertung der Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16
- die Methode der Vorratsbewertung sowie die Festlegung von Bewertungsroutinen und Abschlägen
- die Einschätzung von erwarteten Verlusten im Rahmen der Bewertung von Vertragsvermögenswerten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- die Annahmen und Methoden der Bewertung sonstiger Rückstellungen – beispielsweise für Garantieverpflichtungen

3. Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der InterCard AG Informationssysteme alle Tochterunternehmen voll einbezogen. Es handelt sich einschließlich der Muttergesellschaft um acht deutsche Gesellschaften, eine amerikanische Gesellschaft und um eine schweizerische Gesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2021 fanden zwei konzerninterne Verschmelzungen statt. Zudem wurde eine Gesellschaft aufgelöst. Auswirkungen auf den Konzern haben sich durch die Verschmelzungen und die Auflösung nicht ergeben. Die Anteile an der Polyright AG, Sion (Schweiz) wurden durch eine Sachkapitalerhöhung vollständig übernommen.

Nachfolgend aufgeführte Gesellschaften wurden im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen:

- InterCard GmbH Kartensysteme, Sitz in Villingen-Schwenningen (Deutschland), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 100% (Vorjahr 100%).
- IntraKey technologies AG, Sitz in Dresden (Deutschland), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 100% (Vorjahr 100%).
- Multicard GmbH, Sitz in Villingen-Schwenningen (Deutschland), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2020 100% (Vorjahr 100%). Die Gesellschaft wurde im 1. Halbjahr auf die InterCard GmbH Kartensysteme, Villingen-Schwenningen, verschmolzen. Sämtliche Vermögenswerte und Schulden einschließlich aller Vertragsverhältnisse der verschmolzenen Gesellschaft sind zum 01. Januar 2021 auf die InterCard GmbH Kartensysteme übergegangen.
- Cosmo.ID GmbH, Sitz in Villingen-Schwenningen (Deutschland), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 100% (Vorjahr 100%). Mit Gesellschafterbeschluss wurde beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 aufzulösen.
- Professional Services Datentechnik GmbH, Sitz in Villingen-Schwenningen (Deutschland), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 70% (Vorjahr 70%).
- Multi-Access AG, Sitz in Regensdorf (Schweiz), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 100% (Vorjahr 100%). Die Gesellschaft wurde im 2. Halbjahr auf die Polyright AG, Sion (Schweiz), verschmolzen. Sämtliche Vermögenswerte und Schulden einschließlich aller Vertragsverhältnisse der verschmolzenen Gesellschaft sind zum 01. Juli 2021 auf die Polyright AG, Sion (Schweiz) übergegangen.

-
- Control Systems GmbH & Co KG, Sitz in Villingen-Schwenningen, Anteil am Kommanditkapital am 31. Dezember 2021 70% (Vorjahr 52%).
 - Control Systems Verwaltungs GmbH, Sitz in Villingen-Schwenningen, Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 52% (Vorjahr 52%).
 - InterCard Systems Inc., Sitz in Cortland, NY (USA), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 100% (Vorjahr 100%).
 - Polyright AG, Sion (Schweiz), Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 zu 100,0% (Vorjahr 61,03%). Im 2. Halbjahr wurden 38,97 % der Anteile im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung durch die InterCard AG Informationssysteme übernommen.
 - IDpendant GmbH, Sitz in München, Anteil am Geschäftskapital am 31. Dezember 2021 zu 54,0%.

4. Konsolidierungsmethoden

Die Vermögenswerte und Schulden der in den Konzernabschluss voll einbezogenen inländischen und ausländischen Unternehmen werden nach den für die InterCard-Firmengruppe einheitlich geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angesetzt. Die Einbeziehung der Tochterunternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung erfolgt nach der Erwerbsmethode.

Die Vermögenswerte und Schulden der Tochtergesellschaften werden dabei mit den beizulegenden Zeitwerten angesetzt. Des Weiteren werden identifizierbare immaterielle Vermögenswerte aktiviert sowie Eventualverbindlichkeiten im Sinne des IFRS 3.23 passiviert. Der verbleibende Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem erworbenen Nettovermögen entspricht dem Geschäfts- oder Firmenwert. Dieser wird in den Folgeperioden einem jährlichen Wertminderungstest nach IAS 36 unterzogen.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen als auch Zwischengewinne wurden konsolidiert.

Auch gegenseitige Erträge und Aufwendungen aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen wurden gegeneinander aufgerechnet.

Anteilsveränderungen bei Tochterunternehmen, durch die sich die Beteiligungsquote ohne Verlust der Kontrolle vermindert bzw. erhöht, werden als erfolgsneutrale Transaktionen zwischen Eigenkapitalgebern abgebildet

Die angewandten Konsolidierungsmethoden wurden im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert.

5. Währungsumrechnung

Die in ausländischer Währung aufgestellten Abschlüsse der einbezogenen Gesellschaften werden auf der Grundlage des Konzepts der funktionalen Währung gemäß IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ nach der modifizierten Stichtagskursmethode umgerechnet. Da die Tochtergesellschaften ihre Geschäfte in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbstständig betreiben, ist die funktionale Währung der Gesellschaften grundsätzlich identisch mit der jeweiligen Landeswährung.

Die Vermögenswerte und Schulden werden folglich zum Stichtagskurs, die Aufwendungen und Erträge zum Durchschnittskurs umgerechnet, der monatlich ermittelt wird. Der sich aus der Währungsumrechnung ergebende Unterschiedsbetrag wird erfolgsneutral verrechnet und im Eigenkapital gesondert unter Währungsrücklagen ausgewiesen.

Scheiden Konzernunternehmen aus dem Konsolidierungskreis aus, wird die betreffende Währungsumrechnungsdifferenz erfolgswirksam aufgelöst.

In den in lokaler Währung aufgestellten Einzelabschlüssen der konsolidierten Gesellschaften werden Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht in der funktionalen Währung der Tochtergesellschaft bestehen, gemäß IAS 21 zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Währungsumrechnungsdifferenzen werden erfolgswirksam in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen und, soweit diese aus Finanzgeschäften resultieren, in den Finanzerträgen bzw. Finanzaufwendungen erfasst.

6. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte

Selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die Ansatzkriterien des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ erfüllt sind.

Entwicklungskosten werden aktiviert, wenn ein neu entwickeltes Produkt oder Verfahren eindeutig abgegrenzt werden kann, technisch realisierbar ist und die Fertigstellung, die eigene Nutzung oder die Vermarktung vorgesehen sind. Weiterhin setzt die Aktivierung voraus, dass die Entwicklungsaufwendungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch künftige Finanzmittelzuflüsse gedeckt werden und verlässlich ermittelbar sind. Schließlich müssen hinreichend Ressourcen verfügbar sein, um die Entwicklung abzuschließen und den Vermögenswert nutzen oder verkaufen zu können.

Aktiviert Entwicklungskosten werden planmäßig über den erwarteten Verkaufszeitraum der Produkte - aber grundsätzlich nicht länger als sechs Jahre - abgeschrieben. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten umfassen dabei alle dem Entwicklungsprozess direkt zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der entwicklungsbezogenen Gemeinkosten. Falls die Voraussetzungen für eine Aktivierung nicht gegeben sind, werden die Aufwendungen im Jahr ihrer Entstehung ergebniswirksam erfasst.

Geschäfts- und Firmenwert

Ein Geschäfts- oder Firmenwert nach IFRS 3 entspricht dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen der Gegenleistung für einen Unternehmenszusammenschluss und den erworbenen neu bewerteten Vermögenswerten und Schulden inklusive bestimmter Eventualschulden, der nach Durchführung einer Kaufpreisallokation bestehen bleibt. Die identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden werden im Rahmen dieser Kaufpreisallokation nicht mit ihren bisherigen Buchwerten, sondern mit ihren beizulegenden Zeitwerten berücksichtigt. Im Rahmen eines Kontrollerwerbs werden nichtbeherrschende Anteile entsprechend dem Anteil am identifizierbaren Nettovermögen bewertet.

Geschäfts- oder Firmenwerte werden als Vermögenswerte erfasst und mindestens jährlich zu einem festgelegten Zeitpunkt bzw. immer dann, wenn es einen Anhaltspunkt gibt, dass die zahlungsmittelgenerierende Einheit wertgemindert sein könnte, auf Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertminderung wird sofort ergebniswirksam erfasst und in Folgeperioden nicht wieder aufgeholt.

Die in den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesenen Firmenwerte werden im Rahmen der Folgebewertung nicht planmäßig abgeschrieben. Die Werthaltigkeit des Firmenwerts wurde zum Bilanzstichtag nach IFRS 3.54 unter entsprechender Anwendung von IAS 36 hinsichtlich möglicher Wertminderungen (Impairments) untersucht. Wertminderungen waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte, im wesentlichen Patente, Warenzeichen, Software und Kundenbeziehungen, werden zu Anschaffungskosten aktiviert. Immaterielle Vermögenswerte mit einer bestimmbarer Nutzungsdauer werden planmäßig linear über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Diese liegt grundsätzlich zwischen drei und zehn Jahren. Der Konzern überprüft seine immateriellen Vermögenswerte mit einer begrenzten Nutzungsdauer daraufhin, ob eine Wertminderung vorliegt.

7. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte vorgenommen.

Den Abschreibungen der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen liegen die folgenden Nutzungsdauern zugrunde:

Immaterielle Vermögenswerte	3 – 6 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3 – 8 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 13 Jahre

Kosten für die Reparatur von Sachanlagen werden grundsätzlich aufwandswirksam behandelt.

Leasingverhältnisse werden gemäß IFRS 16 erfasst. Es wurde ein Grenzfremdkapitalzinssatz in Höhe von 2,2% angewendet. Der Konzern beurteilt bei Vertragsbeginn, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts gegen Zahlung eines Entgelts für eine bestimmte Zeit zu kontrollieren. Gemäß IFRS 16 bilanziert die InterCard AG als Leasingnehmer grundsätzlich die Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen und die korrespondierenden Leasingverbindlichkeiten.

Nutzungsrechte werden zu Anschaffungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Anschaffungskosten umfassen die erfassten Leasingverbindlichkeiten, die entstandenen anfänglichen direkten Kosten sowie die bei oder vor der Bereitstellung geleisteten Leasingzahlungen. Nutzungsrechte werden planmäßig linear über den kürzeren der beiden Zeiträume aus Laufzeit und erwarteter Nutzungsdauer abgeschrieben und betragen in der Klasse "Andere Anlagen, Betriebs- und

Geschäftsausstattung" ein bis zehn Jahre. Die Nutzungsrechte werden insgesamt in der Bilanzposition "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" ausgewiesen.

Die Leasingverbindlichkeiten werden zum Barwert erfasst. Der Konzern nutzt die Erleichterungen des IFRS 16 und erfasst bei kurzfristigen Leasingverhältnissen sowie bei Leasinggegenständen von geringem Wert die Leasingzahlungen linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand.

8. Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt.

9. Latente Steuern

Die Bilanzierung und Bewertung der latenten Steuern erfolgt gemäß IAS 12 „Ertragsteuern“. Aktive und passive latente Steuern werden als separate Posten in der Bilanz dargestellt, um die künftige steuerliche Wirkung aus zeitlichen Unterschieden zwischen den bilanziellen Wertansätzen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie den steuerlichen Verlustvorträgen zu berücksichtigen.

Latente Steuerforderungen und Steuerverpflichtungen werden in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung beziehungsweise -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Realisation gültigen Steuersatzes berechnet. Die Auswirkungen von Steuersatzänderungen auf die latenten Steuern werden in dem Berichtszeitraum erfasst, in dem das der Steuersatzänderung zugrundeliegende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Aktive latente Steuern auf Bilanzunterschiede und auf steuerliche Verlustvorträge werden nur dann angesetzt, wenn die Realisierbarkeit dieser Steuervorteile in einem absehbaren zeitlichen Rahmen wahrscheinlich ist.

Aktive latente Steuern und passive latente Steuern werden miteinander verrechnet, soweit eine Identität der Steuergläubiger und Fristenkongruenz besteht. Eine Abzinsung aktiver und passiver latenter Steuern wird entsprechend den Regelungen des IAS 12 nicht vorgenommen.

10. Vorratsvermögen

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese zugrunde gelegt. Die Anschaffungskosten umfassen alle Kosten des Erwerbs sowie sonstige angefallene Kosten, um die Vorräte in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Minderungen wie Preisnachlässe, Boni oder Skonti werden dabei berücksichtigt. Die Herstellungskosten umfassen produktionsbezogene Vollkosten, die auf der Grundlage einer normalen

Kapazitätsauslastung ermittelt werden. Enthalten sind neben den Einzelkosten angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie fertigungsbedingte Abschreibungen, die direkt dem Herstellungsprozess zugeordnet werden können.

Dabei werden insbesondere die Kosten berücksichtigt, die auf den spezifischen Produktionskostenstellen anfallen. Kosten der Verwaltung werden berücksichtigt, soweit sie der Produktion zuzurechnen sind. Sofern die Werte am Abschlussstichtag aufgrund gesunkener Preise am Absatzmarkt niedriger sind, werden diese angesetzt. Grundsätzlich basiert die Bewertung gleichartiger Vermögenswerte des Vorratsvermögens auf der Durchschnittsmethode. Sind bei abgewerteten Vorräten die Gründe für eine Abwertung weggefallen und ist somit der Nettoveräußerungserlös gestiegen, werden die Wertaufholungen in der entsprechenden Periode, in der die Veränderung eintritt, als Minderung des Materialaufwandes erfasst.

11. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögenswerte wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nominalwert abzüglich der Wertminderungen aufgrund erwarteter Forderungsausfälle angesetzt. Die Ermittlung der erwarteten Forderungsausfälle erfolgt nach IFRS 9 unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Dabei wird sowohl dem individuellen Ausfallrisiko, als auch einem aus Erfahrungswerten abgeleiteten erwarteten Ausfallrisiko für eine Gruppe von Forderungen mit vergleichbaren Ausfallrisikoprofilen Rechnung getragen, indem eine Risikovorsorge in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Forderungsausfällen unter Verwendung eines Wertberichtigungskonzeptes erfasst wird.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche im Rahmen des Factoring-Programms regelmäßig angedient und damit zur Veräußerung gehalten werden, wurden nach IFRS 9 zum Zeitwert (Fair Value) bewertet.

Die sonstigen ausgewiesenen Vermögenswerte wurden mit Ausnahme von Vorräten und latenten Steueransprüchen entsprechend IAS 36 zum Bilanzstichtag hinsichtlich möglicher Anhaltspunkte für Wertminderungen untersucht. Werden derartige Anhaltspunkte für einzelne Vermögenswerte oder eines Zahlungsmittels generierende Einheit identifiziert, so wird für diese ein Wertminderungstest durchgeführt.

Zu den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zählen frei verfügbare Barmittel und Guthaben bei Kreditinstituten, die zum Zeitpunkt ihrer Anlage bzw. Anschaffung eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten haben.

12. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen enthalten Verpflichtungen aus laufenden Ertragsteuern. Latente Steuern werden in gesonderten Posten der Bilanz ausgewiesen.

Steuerrückstellungen für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer oder vergleichbare Steuern vom Einkommen und vom Ertrag werden auf der Grundlage der steuerpflichtigen Einkommen der einbezogenen Gesellschaften ermittelt und abzüglich geleisteter Vorauszahlungen angesetzt.

Gemäß IAS 37 werden Rückstellungen gebildet, soweit gegenüber Dritten eine gegenwertige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen führt und deren Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Die angesetzten Werte stellen die bestmögliche Schätzung der Ausgaben dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich sind. Die sonstigen Rückstellungen werden nur für rechtliche oder faktische Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet.

Die Rückstellungen werden ausgehend von den Erfahrungswerten der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Bilanzstichtag bewertet. Rückstellungen für Gewährleistungen werden einzelfallbezogen sowie pauschal gebildet. Die Höhe der Rückstellung basiert auf der historischen Entwicklung von Gewährleistungen sowie einer Betrachtung aller gegenwärtig bekannten und zukünftig möglichen, mit ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten Gewährleistungsfälle.

13. Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Verzinsliche Bankdarlehen und Überziehungskredite werden zum erhaltenen Auszahlungsbetrag abzüglich der direkt zurechenbaren Ausgabekosten bilanziert.

Erlöse aus Verträgen mit Kunden werden gemäß IFRS 15 erfasst, wenn die Verfügungsgewalt über die Güter oder Dienstleistungen auf den Kunden übertragen wird. Die Erfassung erfolgt in Höhe der Gegenleistung, die der Konzern im Austausch für diese Güter oder Dienstleistungen voraussichtlich erhalten wird.

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen, die separate Leistungsverpflichtungen im Sinne des IFRS 15 darstellen und aus denen der Kunde einen Nutzen gleichzeitig mit der Leistungserbringung ziehen kann, werden zeitraumbezogen nach Maßgabe des Fertigstellungsgrads zum Bilanzstichtag erfasst, wobei sich der Fertigstellungsgrad grundsätzlich nach der inputorientierten cost-to-cost Methode bestimmt.

Der Konzern unterliegt üblicherweise gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen für die Behebung von Mängeln, die zum Zeitpunkt des Verkaufs vorlagen. Diese sogenannten assurance-type warranties werden gemäß IAS 37 in den Gewährleistungsrückstellungen erfasst. Sofern vereinbarte Garantien und Gewährleistungsansprüche den üblichen Rahmen signifikant übersteigen (sogenannte service-type warranties), werden diese als eigenständige Leistungsverpflichtung eingeschätzt und bilanziert. In diesem Fall erfolgt die Umsatzrealisierung des hierauf entfallenden Anteils linear über den vereinbarten Zeitraum der service-type warranty.

C. Erläuterungen zur Konzernbilanz

C1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der als Anlage II zu den Notes beigefügte Anlagespiegel.

Ferner wurde in den Finanzanlagen eine in 2012 gezeichnete Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil bei der Volksbank Rottweil eG in Höhe von EUR 150,00 ausgewiesen.

C2. Geschäfts- oder Firmenwert

Die folgende Tabelle erfasst die Geschäfts- oder Firmenwerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zusammen:

in EUR	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
IDENTIFICATION & PAYMENT		
Gesamtlösungen für Identifikation und Bezahlen	4.823.618,08	4.823.618,08
PHYSICAL ACCESS & TIME		
Zutrittskontrolle, Zeiterfassung, Fuhrparkmanagement	187.614,59	187.614,59
DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY		
Absicherung von Daten mit der sicheren Identifikation	387.458,71	387.458,71
	<hr/>	<hr/>
	5.398.691,38	5.398.691,38

C3. Latente Steueransprüche

Die als latente Steueransprüche ausgewiesenen Beträge betreffen aktive Steuerabgrenzungen in Übereinstimmung mit IAS 12 (Income Taxes). Diese umfassen im Wesentlichen aktive latente Steuern aus der zukünftigen Nutzung der bestehenden steuerlichen Verlustvorträge. Aktive latente Steuern werden nur dann angesetzt, wenn die Realisierbarkeit dieser Steuervorteile in einem absehbaren zeitlichen Rahmen wahrscheinlich ist.

Gemäß IAS 12.37 wurde die Nutzbarkeit der steuerlichen Verlustvorträge beurteilt. Die sich für den Berichtszeitraum ergebenden Auswirkungen wurden erfolgswirksam erfasst.

Im Anlagevermögen sind selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte bilanziert, für welche ein steuerliches Aktivierungsverbot besteht.

Steuerliche Verlustvorträge aus der unterschiedlichen Bewertung der Anlagegüter wurden bei der Berechnung als aktive latente Steuern berücksichtigt. Die entsprechende aktive latente Steuer wurde mit der passiven latenten Steuer verrechnet, soweit eine Identität der Steuergläubiger und Fristkongruenz besteht.

Zum 31. Dezember 2021 betrug die passive latente Steuer nach Verrechnung EUR 179.654,62 (Vorjahr EUR 204.221,46), die aktive latente Steuer EUR 182.279,69 (Vorjahr EUR 289.387,88).

Für das Geschäftsjahr wird im Konzernabschluss eine Körperschaftsteuer von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer ergibt sich ein Effektivsteuersatz von 30%, welcher bei der Entwicklung der aktivierten latenten Steuern insoweit berücksichtigt wurde, als die Verlustvorträge für Körperschaftsteuer als auch für Gewerbesteuer nutzbar sind. Für die Schweizer Gesellschaften gilt dies entsprechend, bei Anwendung eines durchschnittlichen Steuersatzes von 15,9 %.

C4. Vorräte

In dieser Position sind fertige Erzeugnisse, Ersatzteile sowie Handelswaren berücksichtigt. Im Wesentlichen wurden die Vorräte zu Anschaffungskosten bewertet. Das Vorratsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	989.287,04	792.547,89
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	102.673,52	112.433,30
in Ausführung befindliche Bauaufträge	0,00	3.621,88
in Arbeit befindliche Aufträge	93.204,47	88.193,74
fertige Erzeugnisse und Waren	1.474.719,72	1.364.004,03
	<u>2.659.884,75</u>	<u>2.360.800,84</u>
Im Berichtsjahr waren Wertberichtigungen erforderlich, enthalten im Materialaufwand	25.439,31	10.928,50

C5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum größten Teil gegen Universitäten, Hochschulen, Studierendenwerken und anderen staatlichen Einrichtungen. Die übrigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zu einem großen Teil gegen Unternehmen mit guter Bonität. Warenkreditversicherungen sind im Rahmen einer bestehenden Factoring-Vereinbarung abgeschlossen.

Dem Ausfallrisiko wird durch Einzelwertberichtigungen und pauschalierte Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Im Geschäftsjahr betragen die Verluste aus den Wertberichtigungen EUR 35.963,89 (Vorjahr EUR 14.781,36).

C6. Sonstige Nichtfinanzielle Vermögenswerte

Die sonstigen nichtfinanziellen Vermögenswerte beinhalten Steuerforderungen in Höhe von EUR 57.047,15 (Vorjahr EUR 14.392,41) sowie Abgrenzungen auf das Jahr 2022 mit EUR 868.325,04 (Vorjahr EUR 846.426,89).

C7. Sonstige finanzielle Vermögenswerte

Im Rahmen eines echten Factoring-Programms werden bestehende Forderungen gegen Entgelt – mit Übergang des Ausfall- oder Delkredererisikos – an eine Factoring-Gesellschaft (im Folgenden „Factor“) veräußert. In der Bilanz werden verkaufte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bei Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Factor gemäß IFRS 9 ausgebucht und bis zur Einzahlung als Forderungen gegen den Factor unter dem Posten „Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte“ bilanziert. Bei Zahlung des Factors kommt es zur finalen Ausbuchung des Vermögenswerts. Factoring-Gebühren werden in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung unter den Verwaltungskosten ausgewiesen. In der Kapitalflussrechnung werden die Einzahlungen des Factors an den Konzern im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet.

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Factoring-Gesellschaft (TARGO Commercial Finance AG) von EUR 1.442.782,26 (Vorjahr EUR 892.115,14) sowie der BankM AG EUR 1.281.952,50 aus der im Berichtsjahr stattgefundenen Kapitalerhöhung (siehe Punkt C8, Eigenkapital).

C8. Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 2.323.633,00 es ist eingeteilt in 2.323.633 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Kapitalrücklage beträgt zum 31. Dezember 2021, insgesamt EUR 4.915.794,74.

Aufgrund des Beschlusses in der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 wurde der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.475.428,07 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorstand der InterCard AG Informationssysteme hat am 09. März 2021 auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juni 2019 und mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2019 eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde am 15. Juni 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dabei von EUR 1.859.000,00 um EUR 161.663,00 auf EUR 2.020.663,00 durch Ausgabe von 161.663 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Sacheinlagen zum Ausgabebetrag von EUR 3,80 je Aktie erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2021 gewinnanteilsberechtig.

Durch die Kapitalerhöhung erzielte die Gesellschaft einen Brutto-Emissionserlös von EUR 614.319,40.

In der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 wurde ein Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 920.000,00 beschlossen, das bis zum 31. Mai 2026 läuft.

Der Vorstand der InterCard AG Informationssysteme hat am 08. November 2021 auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 und mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2021 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde am 21. Dezember 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dabei von EUR 2.020.663 um EUR 302.970,00 auf EUR 2.323.633,00 durch Ausgabe von 302.970 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlagen zum Ausgabebetrag von EUR 7,50 je Aktie erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2021 gewinnanteilsberechtig.

Durch die Kapitalerhöhung erzielte die Gesellschaft einen Brutto-Emissionserlös von EUR 2.272.275,00.

Am Bilanzstichtag besteht aus der Ermächtigung vom 22. Juni 2021 noch ein genehmigtes Kapital von EUR 617.030,00.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, welche als gesonderte Anlage beigelegt wurde, dargestellt.

Der Vorstand empfiehlt dem Aufsichtsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021, der Hauptversammlung 2022 vorzuschlagen, den verbleibenden Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

C9. Eigene Aktien

Gemäß Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2010 war die Gesellschaft berechtigt, eigene Aktien anzukaufen. Per 29.10.2012 und 14.11.2012 hat die Gesellschaft insgesamt 863 eigene Aktien angekauft. Dem Grundkapital waren entsprechend EUR 863,00 zugeordnet bzw. von diesem abgesetzt. Der Ankauf der eigenen Aktien diente Akquisitionszwecken. Der Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Kaufpreis in Höhe von EUR 1.677,20 wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die durch die Gesellschaft erfolgten Rückkäufe von Stammaktien wurden in der Bilanz unter dem Posten "Eigene Aktien" ausgewiesen und offen vom Eigenkapital abgesetzt.

Im Geschäftsjahr sind die eigenen Aktien vollständig veräußert worden. Der erzielte Preis je Aktie lag bei EUR 8,25. Bei einem Verkauf von 863 Stück konnte somit ein Erlös von EUR 7.119,75 erzielt werden. Der dabei erzielte Mehrerlös von EUR 4.579,55 wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Ein gesonderter Ausweis erfolgt nicht mehr.

C10. Andere Gewinnrücklagen

Bestandteil der anderen Rücklagen sind in der Vergangenheit erzielte und nicht ausgeschüttete Ergebnisse von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen abzüglich gezahlter Dividenden.

C11. Nicht beherrschende Anteile

Dieser Bilanzposten beinhaltet Ausgleichsposten für Anteile nicht beherrschender Gesellschafter am konsolidierungspflichtigen Kapital aus der Kapitalkonsolidierung sowie die ihnen zustehenden Gewinne und Verluste.

Der Anteil von Minderheitsgesellschaftern beinhaltet somit das anteilige Eigenkapital inkl. Ergebnisanteil der Professional Services GmbH Datentechnik (30% Herr Ulf Bernstorff), der Control Systems Verwaltungs GmbH (jeweils 24 % Herr Hansjörg Zucker und Herr Ulrich Maier), das anteilige Eigenkapital der Control Systems GmbH & Co. KG (jeweils 15 % Herr Hansjörg Zucker und Herr Ulrich Maier) sowie der IDpendant GmbH (46 % diverse Anteilseigner).

C12. Rückstellungen

Folgender Rückstellungsspiegel zeigt die Zusammensetzung und Entwicklung der einzelnen Positionen, sämtliche Rückstellungen sind innerhalb eines Jahres fällig:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Personalarückstellungen	835.589,53	765.335,88	47.087,38	832.814,10	855.980,36
Sonstige Rückstellungen	286.500,33	181.812,21	37.861,42	274.871,60	341.698,31
Steuerrückstellungen	300.156,38	90.358,54	679,59	72.331,96	281.450,20
	<u>1.422.246,24</u>	<u>1.037.506,63</u>	<u>85.628,39</u>	<u>1.180.017,66</u>	<u>1.479.128,87</u>

Wesentliche Posten in den Personalarückstellungen betreffen Leistungsprämien, Ergebnisbeteiligungen und ähnliche Verpflichtungen sowie die Vergütung für den Vorstand. In den übrigen Rückstellungen werden eine Vielzahl von erkennbaren Einzelrisiken und ungewissen Verpflichtungen, die in Höhe der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrages berücksichtigt wurden, gezeigt.

C13. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Leasingverbindlichkeiten ergeben sich aus folgendem Verbindlichkeitspiegel:

31. Dezember 2021	Restlaufzeit			zusammen
	bis zu 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	
aus Lieferungen und Leistungen	931.650,47	0,00	0,00	931.650,47
Leasingver- bindlichkeiten	436.333,32	790.485,12	459.169,70	1.685.988,14

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in voller Höhe übliche Eigentumsvorbehalte sowie Avalkredite.

Im Konzern werden ausschließlich Vermögenswerte im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen genutzt.

C14. Finanzielle Verbindlichkeiten

Die finanziellen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	3.170.847,11	3.236.761,18
davon bis zu einem Jahr	1.779.598,69	1.178.770,58
davon über einem Jahr	1.391.248,42	2.057.990,60
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	832.791,11	969.934,26
davon bis zu einem Jahr	195.000,00	0,00
davon über einem Jahr	637.791,11	969.934,26
	<hr/>	<hr/>
	4.003.638,22	4.206.695,44

C15. Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten

Die nichtfinanziellen Verbindlichkeiten beinhalten in Höhe von EUR 868.325,04 (Vorjahr EUR 846.426,89) die erforderlichen Abgrenzungen für das Jahr 2022, die erhaltenen Anzahlungen sowie weitere nichtfinanzielle Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten von EUR 75.895,22 haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

D. Erläuterungen zur Konzerngewinn- und Verlustrechnung

D1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf folgende Bereiche:

in EUR	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
IDENTIFICATION & PAYMENT		
Gesamtlösungen für Identifikation und Bezahlen	12.999.946,36	13.874.254,88
PHYSICAL ACCESS & TIME		
Zutrittskontrolle, Zeiterfassung, Fuhrparkmanagement	4.798.848,19	4.954.045,74
DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY		
Absicherung von Daten mit der sicheren Identifikation	5.260.679,30	1.833.487,47
	<hr/>	<hr/>
	23.059.473,85	20.661.788,09

D2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten in Höhe von EUR 236.780,10 (Vorjahr EUR 217.124,01) geldwerte Vorteile. Des Weiteren sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 84.948,80 (Vorjahr EUR 59.270,36) enthalten.

D3. Entwicklungskosten

Im Geschäftsjahr sind im Konzern interne Entwicklungskosten angefallen, von denen EUR 409.766,40 (Vorjahr EUR 355.861,02) aktiviert wurden, da sämtliche Voraussetzungen i.S.d. IAS 38.57 erfüllt wurden. Für die übrigen Entwicklungskosten, bei denen einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt waren, erfolgte die Berücksichtigung als Personalaufwand.

D4. Materialaufwand

Der Materialaufwand untergliedert sich in folgende Bereiche:

in EUR	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
IDENTIFICATION & PAYMENT		
Gesamtlösungen für Identifikation und Bezahlen	3.754.496,20	4.351.299,77
PHYSICAL ACCESS & TIME		
Zutrittskontrolle, Zeiterfassung, Fuhrparkmanagement	1.867.531,54	1.840.707,45
DIGITAL ACCESS & CYBER SECURITY		
Absicherung von Daten mit der sicheren Identifikation	3.031.254,12	1.017.131,38
	<hr/>	
	8.653.281,86	7.209.138,60

Ausgewiesen werden insgesamt Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in Höhe von EUR 6.588.366,94 (Vorjahr EUR 6.067.505,71) sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 2.064.914,92 (Vorjahr EUR 1.141.632,89).

D5. Personalaufwand

Ausgewiesen werden Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 8.950.386,32 (Vorjahr EUR 7.541.975,24) und soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von EUR 1.593.101,27 (Vorjahr EUR 1.363.322,39).

D6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

in EUR	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020
Raumkosten	433.933,53	377.070,85
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	105.136,28	105.481,22
Reparaturen und Instandhaltungen	196.126,31	195.594,96
Fahrzeugkosten	321.840,71	279.476,75
Werbe- und Reisekosten	413.065,22	337.841,39
Kosten der Warenabgabe	74.045,91	66.585,88
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.481,58	13,00
Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	35.963,89	14.781,36
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.095.167,81	1.201.385,46
sonstige Steuern	15.272,09	11.147,23
	2.692.033,33	2.589.378,10

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten in Höhe von EUR 302.224,38 (Vorjahr EUR 308.774,06) Rechts- und Beratungskosten, von EUR 130.780,87 (Vorjahr EUR 127.506,59) Porto-, Telefon-, Internetkosten, von EUR 60.145,06 (Vorjahr EUR 91.880,20) Personalnebenkosten und von EUR 39.807,86 (Vorjahr EUR 40.983,00) Factoring-Gebühren. Aufwendungen für freie Mitarbeiter sind mit EUR 126.631,35 (Vorjahr EUR 201.715,85) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

D7. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen EUR 151,96 (Vorjahr EUR 31,26) und Zinsaufwendungen EUR 153.428,87 (Vorjahr EUR 127.770,57) zusammen, der Posten Zinsaufwendungen enthält im Wesentlichen Zinsen aus Bankverbindlichkeiten sowie aus den Leasingverbindlichkeiten aus IFRS 16 mit EUR 35.161,87 (Vorjahr EUR 34.821,47). Die Zinserträge enthalten im Wesentlichen Zinserträge aus Bankguthaben.

D8. Ertragsteuern

Als Ertragsteuern sind die in den einzelnen Ländern laufenden (gezählten oder geschuldeten) Steuern auf Einkommen und Ertrag sowie die latenten Steuerabgrenzungen ausgewiesen.

Die Berechnung der laufenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag der InterCard-Firmengruppe erfolgt unter der Anwendung der jeweils zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze. Im Konzernabschluss wird für alle deutschen Gesellschaften eine Körperschaftsteuer von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer ergibt sich ein Effektivsteuersatz von 30%. Für die Gesellschaften in der Schweiz wird ein durchschnittlicher Steuersatz von 15,9 % angesetzt.

Die latenten Steuern werden als Steueraufwand oder -ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie betreffen erfolgsneutral unmittelbar im sonstigen Ergebnis erfasste Posten. In diesem Fall werden die latenten Steuern ebenfalls erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis dargestellt. Für ausländische Gesellschaften erfolgte die Berechnung der latenten Steuern mit den im jeweiligen Land geltenden Steuersätzen. Ein Teil der ausländischen Verlustvorträge unterliegen einer zeitlich beschränkten Vortragsfähigkeit (bis 1 Jahr TEUR 264,8; 2 Jahre TEUR 630,1; 3 Jahre TEUR 216,0; 4 Jahre TEUR 711,6; 5 Jahre TEUR 53,9).

Unsicherheiten bezüglich ertragsteuerlicher Behandlungen werden laufend analysiert. Sofern wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörden eine unsichere ertragsteuerliche Behandlung nicht akzeptieren, wird eine Risikovorsorge in angemessener Höhe gebildet. Der Betrag der Risikovorsorge entspricht dem Betrag, der unter Berücksichtigung etwaig vorhandener steuerlicher Unsicherheiten den wahrscheinlichsten Wert oder den Erwartungswert darstellt. Dabei werden ungewisse steuerliche Sachverhalte nicht getrennt, sondern zusammen betrachtet.

Vom erwarteten zum tatsächlichen Steueraufwand ist wie folgt überzuleiten:

Vom erwarteten zum tatsächlichen Steueraufwand ist wie folgt überzuleiten:

<u>TEUR</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
EBT	591.248	1.036.282
Gesamt-Ertragsteuersatz	30,0%	30,0%
Erwartete Ertragsteuern	177.374	310.885
Steuerliche Hinzurechnungen	-8.295	21.492
sonstige Abweichungen	30.839	-58.229
Ertragsteueraufwand	199.919	274.147
Steuerquote	33,8%	26,5%

Der Steueraufwand betrifft in Höhe von EUR 109.496,35 Steuern vom Einkommen und Ertrag (Vorjahr EUR 232.832,71) und in Höhe von EUR 90.422,22 (Vorjahr EUR 41.314,66) latente Steuern.

E. Sonstige Angaben

1. Kredit- und Ausfallrisiko

Das Kredit- und Ausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Kunde oder Vertragspartner der InterCard Firmengruppe seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Hieraus resultieren zum einen das Risiko von bonitätsbedingten Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und zum anderen die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen. Kredit- und Ausfallrisiken bestehen überwiegend bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Forderungsmanagement (Factoring) begegnet und im Bedarfsfall durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen.

2. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass der Konzern seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Um eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit und finanzielle Flexibilität sicherzustellen, werden einmal pro Jahr mittels einer Finanzplanung sowie monatlich mittels einer Ergebnis- und Cashflow-Übersicht der Zahlungsmittelbestand sowie die Kreditlinien und deren Ausnutzung überwacht.

3. Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme erläutert, und zwar getrennt nach Mittelzu- und Mittelabflüssen aus dem laufenden Geschäft, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit. Der Abschluss von neuen Miet- und Leasingverträgen wird mit dem Gesamtvolumen in den Investitionen als Auszahlung dargestellt. Zugleich ist der noch nicht verbrauchte Teil der Verträge eine operative Verbindlichkeit. Die Entwicklung der Kapitalflussrechnung zeigt die als Anlage V beigefügte Kapitalflussrechnung.

4. Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter inklusive Geschäftsführer im Berichtszeitraum betrug im Berichtsjahr 148 (Vorjahr 145). Im Berichtsjahr teilen sich die Mitarbeiter in folgende Gruppen auf:

Vertrieb	40	(Vorjahr 38)
Service	35	(Vorjahr 34)
Fertigung	12	(Vorjahr 13)
Verwaltung	24	(Vorjahr 26)
Entwicklung	37	(Vorjahr 34)

Die Ermittlung des Durchschnitts erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des §267 Abs. 5 HGB zur Umschreibung der Größenklassen.

5. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen nach IAS 24

Als nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne des IAS 24 gelten Unternehmen und Personen die den Konzern beherrschen oder von ihm beherrscht werden, soweit sie nicht bereits als konsolidiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden, sowie Unternehmen und Personen, die kraft Satzungsbestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung die Möglichkeit besitzen, die Finanz- und Geschäftspolitik des Managements der InterCard AG maßgeblich zu steuern oder an der gemeinsamen Führung beteiligt sind. Die Beherrschung liegt hierbei vor, wenn ein Aktionär mehr als die Hälfte der Stimmrechte an der InterCard AG hält. Zum 31. Dezember 2021 gibt es keine Aktionäre, die mehr als 50% der Anteile halten.

Als nahestehende Personen der InterCard AG gelten ferner die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. Abschnitt 25).

Für den Vorstand wurden neben der fixen Vergütung in Höhe von EUR 210.473,09 variable Gehaltsbestandteile von EUR 42.800,00 sowie geldwerte Vorteile für die Nutzung des Firmenfahrzeuges in Höhe von EUR 4.993,39 verbucht. Es handelt sich um kurzfristig fällige Leistungen.

Für Vergütungen des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr EUR 20.000,00 (Vorjahr EUR 24.222,22) aufgewendet. Es handelt sich um kurzfristig fällige Leistungen.

6. Ergebnis

Das gemäß IAS 33 ermittelte unverwässerte Ergebnis je Aktie betrug im Geschäftsjahr EUR 0,13 je Aktie (Vorjahr EUR 0,28 je Aktie). Sachverhalte, die zu einem veränderten verwässerten Ergebnis je Aktie führen, bestanden nicht.

7. Gremien

Der Vorstand setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen:

- Herr Gerson Riesle, Diplom-Ingenieur (FH), Villingen-Schwenningen

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtszeitraum aus folgenden Personen:

- Herr Ulf Meyer-Kessel, Steuerberater, Rechtsanwalt, Lüneburg (Vorsitzender)
- Herr Holger Bürk, Diplom-Informatiker, Niedereschach (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Manfred Rietzler, selbständiger Unternehmer und Investor, Bangkok (Thailand)
- Herr Steffen Seeger, Diplom-Kaufmann, Bad Homburg
- Herr Eduard Wyss, Technischer Kaufmann, CH-Adliswil

8. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, nicht eingetreten:

Villingen-Schwenningen, April 2022



Gerson Riesle

Vorstand

InterCard AG Informationssysteme

Entwicklung Anlagevermögen zum 31.12.2021

InterCard AG Informationssysteme, Villingen-Schwenningen

Anlage I zu den Notes

	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand am 01.01.	Zugänge	Abgänge	Änderung Konsolidierungs- kreis/ Umbuchung	Währung	Stand am 31.12.	Stand am 01.01.	Stand am 31.12.
Immaterielle Vermögensgegenstände								
Selbstgeschaffene Wirtschaftsgüter	2.470.413,53	595.152,01	0,00	0,00	85.978,24	3.112.573,78	1.201.267,21	1.911.306,57
Autoreisen, gewerbliche Konzessionen und ähnliche Rechte und Verträge sowie Lizenzen an solchen Rechten und Verträgen	2.341.965,76	59.270,63	307.348,01	0,00	0,00	2.093.888,38	1.946.832,08	1.46.956,29
geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäfts- und Firmenwert	5.398.691,38	0,00	0,00	0,00	0,00	5.398.691,38	0,00	5.398.691,38
	10.211.070,67	815.452,64	307.348,01	0,00	85.978,24	10.605.153,54	437.605,52	7.215.557,18
Sachanlagen								
Technische Anlagen und Maschinen	343.644,77	0,00	217.975,71	0,00	0,00	25.669,06	238.385,11	2.723,66
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.968.309,00	1.038.223,03	491.159,39	0,00	17.919,75	4.543.291,29	2.209.936,59	1.968.340,15
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.232,31	0,00	0,00	0,00	3.232,31	0,00	3.232,31
	4.211.953,77	1.041.455,34	699.134,10	0,00	17.919,75	4.572.192,66	2.538.324,70	1.673.616,97
Finanzanlagen								
Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschaftsanteile	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	0,00	150,00
	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	0,00	150,00
Aktive latente Steuern								
Latente Steueransprüche	289.367,68	3.932,44	118.921,50	0,00	7.880,87	182.279,69	0,00	182.279,69
	14.713.690,22	1.600.840,42	1.125.403,61	0,00	111.778,86	15.209.775,89	5.533.848,19	9.178.712,03
Passive latente Steuern								
Latente Steueransprüche	204.221,46	23.277,66	47.844,52	0,00	0,00	178.654,82	0,00	178.654,82
	14.917.911,64	1.624.118,08	1.173.248,13	0,00	111.778,86	15.388.430,69	5.533.848,19	9.357.426,86

	2021 TEUR	2020 TEUR
1. Konzernergebnis ohne Ergebnisanteil Minderheiten	306	532
2. Ergebnisanteil Minderheiten	85	230
3. + Abschreibungen	1.146	1.140
4. + Zunahme Rückstellungen	57	515
5. + Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	12	0
6. +/- Zunahmen/ Abnahme der latenten Steuern	83	-23
7. - Zunahme der sonstigen Aktiva	-1.031	-1.258
8. + Zunahme der sonstigen Passiva	381	835
9. +/- Zinsaufwendungen/ Zinserträge	153	128
10. = Mittelzufluß/-abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.192	2.099
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.657	-1.034
12. - Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen/ Geschäfts- oder Firmenwert	0	-406
13. = Mittelzufluß/ -abfluß aus der Investitionstätigkeit	-1.657	-1.440
14. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	997	642
15. - Auszahlungen an Unternehmenseigner	0	-154
16. + Konsolidierungsbedingte Änderungen	0	579
17. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.000	884
18. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-755	-784
19. - Gezahlte Zinsen	-153	-128
20. = Mittelzufluß/ -abfluß aus der Finanzierungstätigkeit	1.089	1.040
21. +/- Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	624	1.699
22. +/- Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	82	-21
23. + Konsolidierungskreisbedingte Zugänge des Finanzmittelfonds	0	-43
24. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.004	1.368
25. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.710	3.004

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 EUR
Control Systems GmbH & Co KG	63	66
Control Systems GmbH	0	0
cosmo.ID GmbH	76	85
InterCard AG	1.858	712
InterCard GmbH	587	913
IntraKey AG	276	854
InterCard System Inc.	40	21
Multicard GmbH	0	36
Mobile Services GmbH	0	0
Multi-Access AG	0	190
Professional Systems GmbH	59	121
Polyright AG	188	23
Idpendant GmbH	562	383
	<u>3.710</u>	<u>3.404</u>
 InterCard GmbH	 0	 -400
	<u>0</u>	<u>-400</u>
	<u>3.710</u>	<u>3.004</u>

Konzern Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2021
 InterCard AG Informationssysteme, Villingen-Schwenningen

Anlage VI

Für die Zeit vom 31.12.2019 bis 31.12.2021		Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Andere Gewinnrücklagen	Gewinnvortrag	EK-Differenz aus Währungsübersetzung	Anteile von Minderheitsgesellschaften	(-) Jahresüberschuss / (+) Jahresüberschuss vor Minderheiten	Eigenkapital gesamt
Stand 31.12.2019		1.689.137,00	2.658.349,36	1.466.887,56	1.702.117,84	9.853,88	241.372,68	241.372,27	7.809.090,59
Ergebnisbezogene Eigenkapitalveränderungen									
Jahresüberschuss 2019					241.372,27			-241.372,27	0,00
Erstellung in die Gewinnrücklagen									
Jahresüberschuss 2020									
Veränderung Währungsdifferenz						-20.565,44	230.196,06	531.937,06	762.134,52
Kapitaltransaktionen									
Dividendenzahlung									
Hinzuerwerb Eigenkapital									
Auszahlung an Minderheitsgesellschafter		999.000,00	473.200,00						-20.835,21
Kapitalerhöhung mit Aufgeld									-163.964,52
Stand 31.12.2020		1.688.137,00	2.531.549,36	1.466.887,56	1.943.496,11	-19.701,46	297.225,41	531.937,96	9.018.529,94
Ergebnisbezogene Eigenkapitalveränderungen									
Jahresüberschuss 2020					531.937,96			-531.937,96	0,00
Erstellung in die Gewinnrücklagen									
Jahresüberschuss 2021									
Veränderung Währungsdifferenz						85.001,02	85.303,63	306.025,68	391.329,31
Kapitaltransaktionen									65.001,02
Dividendenzahlung									
Hinzuerwerb Anteile Polynight AG, Son		151.663,00	86.270,89						0,00
Rückkauf eigene Aktien		863,00	6.256,75						7.119,75
Auszahlung an Minderheitsgesellschafter									0,00
Kapitalerhöhung mit Aufgeld		332.870,00	1.691.712,74						2.194.682,74
Stand 31.12.2021		2.323.433,00	4.915.794,74	1.466.887,56	2.475.428,67	74.299,56	134.594,15	306.025,68	11.696.662,76

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die InterCard AG Informationssysteme

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der InterCard AG Informationssysteme – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der InterCard AG Informationssysteme für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss und Konzernlagebericht in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschluss, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschluss zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschluss sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschluss und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Konzerns abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Villingen-Schwenningen, den 25. April 2022

LFK WPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Daniel Hartmann
Wirtschaftsprüfer



Thomas Geyer
Wirtschaftsprüfer

Die Verwendung des vorstehenden Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Testatsexemplars setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnähe Leistungen

der

IFK WPG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurt, Oktober 2013

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der IFK WPG mbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) (IFK WPG) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der Folge Auftragsbestellungs-Angebotskennlinie) bezugnehmend (Folgtung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nebstens zu einer Auftragsbestellungs-Angebotskennlinie. Das Auftragsbestellungs-Angebotskennlinie zusammen mit allen Anlagen bilden die „Besonderen Auftragsbedingungen“.

A. Prüfungsgegenstand und Prüfungsgegenstand, nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungsgegenstände nach nationaler und internationaler Prüfungsgegenstände

Die IFK WPG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen deutschen Grundsätze der ordnungsgemäßen Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Demnachsprachen wird die IFK WPG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafte Prüfungsleistung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Mängel, die sich auf den Prüfungsgegenstand bzw. Auftragsbestellungsgegenstand wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

IFK WPG wird die Prüfungshandlungen durchführen, die sich der Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen. Inwieweit die Form der §§ 222, 223 HGB resp. den GoA vorgesehene Verfahren zum Prüfungsgegenstand anwendbar werden kann. Laut der Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die IFK WPG in angemessener Umfang berechnen. Um Art, Zeit und Umfang der Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die IFK WPG soweit sie es für erforderlich hält, das System der zum Prüfungsgegenstand zugehörigen Kontenkapital in Last legen. Insbesondere sowohl es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie bereits oben wird die WPG die Prüfungshandlungen in Sachproben durchführen, sodass ein unvoreilliches Risiko besteht, dass auch bei prüfungsnähe durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben nicht feststellbar bleiben können. Daher werden z.B. Bilanzstrategien und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die IFK WPG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder anderen Unregelmäßigkeiten, die nach Überlieferung des Prüfungsgegenstands mit dem maßgebenden Recht vorgelegungsgegenstandlichen Sachverhalt ist. Sollte die IFK WPG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der IFK WPG (Auftraggeber) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Verstorbene Aktivitäten zu Prüfungszeit und -methodik gehen über andere Prüfungen nach nationaler oder internationaler Prüfungsgegenstände entsprechend.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während der Prüfung des Auftrags festgestellt wurden, soweit einzelne Teile aus der Gesamtheit der Prüfungsgegenstände

unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Beachtung dieser der IFK WPG im Rahmen des Auftrags und der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers im Hinblick auf diese zusammenhängenden Dokumenten, die wir unsere Pflicht haben, zur Verfügung gestellt. Die IFK WPG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überleitung hat, noch dass diese Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch weiterhin in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags von der IFK WPG zur Verfügung gestellt. Musterformularen für die durchgeführten wirtschaftlichen Prüfung zeichnen verantwortlichen Sachverständigen zuzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsfindungsgewinnleistungen im Zusammenhang mit den Leistungen der IFK WPG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der IFK WPG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationsvorsorge

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der IFK WPG einen unregelmäßigen Zugang zu den Daten Auftrags erforderlichen Auftragsdaten, Belegdokumente und anderen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsberichte, Finanzberichte) hinsichtlich der Unternehmensführung gemäß § 101 AktG, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. den zugehörigen Lageberichten vorzulegen sind. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erstellung der Rechnungsunterlagen bzw. unverzüglich sobald die Unterlagen zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der IFK WPG vom Auftraggeber mit einem Auftrag zur Verfügung gestellt werden (Auftragsgegenstände) müssen vollständig sein.

D. Zurueckführung von Leistungen, Nebenleistungen

Die IFK WPG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere IFK-Gesellschaften (IFK-Gesellschaften) oder sonstige Dienstleister als Unterauftraggeber zu vergeben, so direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon bestehen die Verantwortlichkeiten für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestellungsgegenstand resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der IFK WPG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verträge im Zusammenhang mit den Leistungen der IFK WPG auf der Grundlage des Auftragsbestellungsgegenstandes gegenüber der IFK-Gesellschaft oder dessen Unterauftraggeber, Mitglieder, Anteilhaber, Geschäftsführer, Organe oder Mitarbeiter (IFK-Personen) oder IFK-Personen der IFK WPG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Die Auftraggeber verpflichtet sich, wenn vertragliche Ansprüche ausschließlich der IFK WPG gegenüber geltend zu machen bzw. Verträge anzustrengen der IFK WPG anzustrengen. IFK-Mitglieder und IFK-Personen sind berechtigt sich darauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die LFK WPG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der LFK WPG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und externe Dienstleister der LFK WPG, LFK-Gesellschaften oder LFK-Personen („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte ist unter www.lfkvs.de abrufbar), erheben, verwenden, übertragen oder anderweitig verarbeiten können (zusammen verarbeiten).

Die LFK WPG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der LFK WPG mbH verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die LFK WPG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die LFK WPG rechtzeitig von einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlichen erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassung der LFK WPG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der LFK WPG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die LFK WPG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunktes der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die LFK WPG aufgrund der Natur der Leistung dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die LFK WPG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgender Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die LFK WPG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche kein Bruch der etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff

Dritter) birgt.

Jegliche Änderungen der von der LFK WPG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der LFK WPG erfolgen.

I. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die LFK WPG und andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die LFK WPG verarbeitet Personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die LFK WPG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der LFK WPG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

J. Vollständigkeitserklärung

Die seitens LFK WPG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

K. Geltungsbereich

Die in Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die LFK WPG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der LFK WPG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber dies mit LFK WPG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die LFK WPG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die LFK WPG mit der Erbringung der Leistung vorbehaltlos beginnt.

L. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Steuerberaterkammer) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistung resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Villingen-Schwenningen, Deutschland, oder nach Wahl der LFK WPG (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistung schwerpunktmäßig befassete Niederlassung der LFK WPG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwendungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Sowie der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichthungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht berei, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.